

Mehrwertsteuer in der Gemeinde – Stellenwert, Handhabung und Umsetzung

Diplomarbeit

im Nachdiplomkurs MWST-Experte/Expertin FH

von

Claudia Räber-Bachmann

***Auszug:
Auswertung der Gemeinde-Umfrage
mit Schlussfolgerungen***

Mai 2005

1. Management Summery

Für die Erhebung „**Stellenwert und Handhabung** der Mehrwertsteuer in der Gemeinde“ wurden 140 Fragebogen an ausgewählte Gemeinden der Deutschschweiz verschickt. Drei von vier Gemeinden haben den Fragebogen retourniert. Die Auswertung der retournierten Fragebögen ergab, dass die Mehrwertsteuer von der Untersuchungsgruppe als ernstzunehmendes Thema erkannt ist. Grundsätzlich werden die MWSt-Pflicht, die Vorsteuerkürzungen sowie die Belege betreffend MWSt-Konformität regelmässig geprüft.

Knapp die Hälfte von den RechnungswesenmitarbeiterInnen hat sich betreffend Mehrwertsteuer extern ausgebildet. Bei Rechnungswesenverantwortlichen sind es sogar 87%. Trotz dieser hohen Anzahl an besuchten, externen Kursen möchten drei von fünf Befragten ihr MWSt-Wissen zusätzlich verbessern. Dies obwohl 97% der Antwortenden ihren Wissenstand mindestens als genügend und davon über ein Drittel sogar als gut bezeichnet. Dies lässt vermuten, dass sich die RechnungswesenmitarbeiterInnen in den Gemeinden für den MWSt-Alltag gerüstet fühlen, aber erkennen, dass zusätzliche MWSt-Problematiken vertieftes MWSt-Wissen verlangen.

Erstaunlicherweise arbeiten nur 6% aller befragten Gemeinden regelmässig mit externen Beratern zusammen und nur 9% hatten bereits eine interne Revision durch externe Berater. Immerhin die Hälfte aller Gemeinden erachtet eine zusätzliche interne Revision als sinnvoll.

Die Analyse der Rechnungswesendaten der ausgewählten Gemeinden hat gezeigt, dass bei der **Umsetzung** tatsächlich mehr MWSt-Problematiken vorhanden sind, als auf den ersten Blick erkennbar sind. Die reine kritische Durchsicht der Kontoblätter und MWSt-Abrechnungen deckte in einem ersten Schritt noch keine erkennbaren Mängel auf. Erst die detaillierte, systematische Analyse in einem zweiten Schritt liess die verschiedenen MWSt-Problematiken der einzelnen Dienststellen erkennen.

So wurden kritische Punkte und MWSt-Spezialitäten der einzelnen Dienststellen durchleuchtet und festgehalten, damit daraus künftig keine MWSt-Probleme mit Aufrechnungspotential entstehen. So wurde

- die Aufteilung der Aktiveinsätze der Feuerwehr in Katastropheneinsätze und pflichtige, andere Einsätze initiiert,
- die Bedingung für die Erfüllung von ausgenommenen Umsätzen bei Verrechnung von Pflegeprodukten und weiterverrechneten Einkäufen im Altersheim geprüft,
- der Eintritt in die Steuerpflicht für das Altersheim ab 2005 festgestellt,
- auf die verschiedenen Vorsteuerkürzungsmethoden im öffentlichen Verkehr hingewiesen,
- die Vorsteuerkürzung bei hoher Verzinsung auf Verpflichtungskonti bei spezialfinanzierten Dienststellen berechnet,
- die Optimierung mittels Optionsmöglichkeiten und deren Vor- und Nachteile aufgezeigt.

Die detaillierte Analyse der Gemeindedaten hat gezeigt, dass es sehr empfehlenswert ist, die Spezialitäten und MWSt-Fallen der einzelnen Dienststelle von MWSt-Spezialisten analysieren zu lassen und das Rechnungswesenteam gemeindespezifisch zu orientieren und zu schulen. Damit ist ein Rechnungswesenteam – vor allem wenn eine externe Grundausbildung betreffend Mehrwertsteuer stattgefunden hat – durchaus in der Lage den MWSt-Alltag zu bewältigen. Auch die Systematik der Überprüfung der MWSt-Pflicht kann ein MWSt-Spezialist spezifisch für die einzelnen Dienststellen darlegen, so dass die weitere, regelmässige Überprüfung anhand dieses Rasters oder der erarbeiteten Übersicht problemlos durch die GemeindemitarbeiterInnen vorgenommen werden kann. Bei grösseren Veränderungen (neue Mitarbeiter, zusätzliche Aufgabengebiete oder Änderungen bei der Mehrwertsteuer) kann die erneute systematische Überprüfung durch MWSt-Spezialisten empfehlenswert sein.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass im Bereich des Gemeinwesens das Angebot für MWSt-Weiterbildungen gesteigert werden sollte. Ein

reiner Grundkurs ist nicht ausreichend für RechnungswesenmitarbeiterInnen. Es braucht die zusätzliche, detaillierte Auseinandersetzung mit gemeinde-spezifischen Fällen und deren MWSt-Aspekte in einer kompetenten Schu-lung. Dabei ist zu beachten, dass die Weiterbildung auch praktische Aspekte vermittelt, die im Gemeindealltag umgesetzt werden können. Der Wissens-transfer muss unbedingt bei der weitergehenden Ausbildung gewährleistet werden.

Das Bewusstsein für Dienstleistungen von MWSt-Experten als externe Bera-ter sollte durch konkrete Angebote verstärkt werden. Es leuchtet ein, dass nicht jeder Rechnungswesenmitarbeiter ein MWSt-Spezialist sein kann. Je nach Gemeindegrösse ist es gar nicht möglich, sich ein umfassendes Wissen anzueignen und umzusetzen. Aus diesem Grund sind externe Berater ge-fragt, die gezielt - wo nötig und gewünscht - einspringen und die Rech-nungswesenmitarbeiter der Gemeinde mit ihrem Fachwissen unterstützen können. Damit der Schritt für die Kontaktaufnahme mit externen Beratern erleichtert wird, muss allerdings deren Angebot transparenter kommuniziert werden.

FAZIT: Ein optimales Zusammenspiel zwischen vertiefter, praxisnaher Wei-terbildung und gezielter Unterstützung durch externe Berater ermöglicht ein optimales Ergebnis betreffend Handhabung und Umsetzung der Mehr-wertsteuer im Gemeinwesen.

2. Inhaltsverzeichnis

1.	Management Summary	2
2.	Inhaltsverzeichnis.....	5
3.	Einleitung	6
4.	Untersuchung „Stellenwert und Handhabung der Mehrwertsteuer in den Gemeinden“	8
4.1.	Art der Untersuchung	8
4.2.	Die Untersuchungsgruppe	8
4.3.	Datenverarbeitung	11
4.4.	Ergebnisse der Untersuchung	11
4.4.1.	Hypothesen zur Aus- und Weiterbildung.....	11
4.4.2.	Hypothesen zur Komplexität	14
4.4.3.	Hypothese zu den Gemeinde- / Rechnungswesen-Team-Grössen	18
4.4.4.	Hypothese MWSt-Revision ESTV	21
4.5.	Weitere Erkenntnisse.....	23
4.5.1.	Ausbildung und Auswahl von Personal.....	23
4.5.2.	Vorsteuerkürzung.....	24
4.5.3.	Statistische Auswertungen.....	24
4.6.	Zusammenfassung und Diskussion	25
4.6.1.	Zusammenfassung der Ergebnisse	25
4.6.2.	Interpretation und Diskussion der Ergebnisse	25
5.	Analyse der Umsetzung der Mehrwertsteuer in einzelnen Dienststellen ausgewählter Gemeinden.....	32
5.1.	Art der Analyse.....	32
5.2.	Grundlage der Analyse	32
5.3.	Analyseablauf.....	33
5.4.	Zusammenfassung und Diskussion	34
5.4.1.	Zusammenfassung der Ergebnisse	34
5.4.1.1.	1. Hypothese Umsatzsteuern.....	34
5.4.1.2.	2. Hypothese Vorsteuern	36
5.4.1.3.	3. Hypothese MWSt-Pflicht	37
5.4.1.4.	4. Hypothese Optierung.....	38
5.4.2.	Interpretation und Diskussion der Ergebnisse	38
6.	Fazit und Ausblick	44
6.1.	Ausbildung	44
6.1.1.	Fazit Ausbildung	44
6.1.2.	Ausblick Ausbildung.....	45
6.2.	Interne Revisionen / Zusammenarbeit mit externen Spezialisten	45
6.2.1.	Fazit interne Revisionen / Zusammenarbeit mit externen Spezialisten.....	45
6.2.2.	Ausblick interne Revisionen / Zusammenarbeit mit externen Spezialisten.....	47
7.	Anhang	48

3. Einleitung

Gemeinwesen haben eine spezielle Rolle in der Wirtschaft. Einerseits wird ihnen manchmal so genanntes Beamten-Denken unterstellt, andererseits können sie durch antizyklisches Verhalten die Wirtschaft in Schwung bringen. Haben die Gemeinwesen auch bei der Mehrwertsteuer eine spezielle Rolle?

Vorweg kann festgehalten werden, dass es für das Gemeinwesen eine eigene Branchenbroschüre (Nr. 18) gibt. Studiert man die Einzelheiten, kann rasch festgestellt werden, dass diese einige Spezialitäten enthält, die mit keiner anderen Branche vergleichbar sind. So wird die MWSt-Pflicht aufgrund anderer, zusätzlicher Kriterien festgelegt (Art. 23 MWSTG) und Vorsteuerkürzungen erfolgen zum Teil nach anderen Berechnungsschemen (vgl. Ziffer 6.2 BB Nr. 18). Zusätzlich können Gemeinwesen spezielle Umsatzarten aus so genannt hoheitlichen Tätigkeiten erzielen (vgl. Ziffer 1.2 BB Nr. 18).

Wie gehen Gemeinwesen mit ihren Spezialitäten der Mehrwertsteuer um? Sind sie versiert in ihrem Gebiet und interessiert an laufender Weiterbildung in Bezug auf die Mehrwertsteuer? Oder fließt die Mehrwertsteuer eher en passant ein und findet nicht speziell Beachtung? In der Privatwirtschaft ist es für die einzelnen, kleineren und mittleren Unternehmen kaum möglich eigene MWSt-Spezialisten im Betrieb zu beschäftigen, das notwendige Know-how wird häufig bei Treuhändern extern eingeholt. Nehmen die Gemeinwesen diese Möglichkeit ebenfalls wahr oder verlassen sie sich auf das Know-how ihrer eigenen Mitarbeiter?

Abgesehen vom Stellenwert, den die Mehrwertsteuer in den einzelnen Rechnungswesenabteilungen der Gemeinwesen innehat, interessiert aber natürlich vor allem auch das Resultat. Wird schlussendlich die Mehrwertsteuer in den Gemeinden korrekt umgesetzt oder kämpfen die Gemeinden mit ähnlichen Problemen wie die einzelnen Unternehmen in der Privatwirtschaft?

Um Antworten auf diese Fragen zu finden, konnte nicht auf bestehende Analysen, Thesen oder wissenschaftliche Arbeiten zurückgegriffen werden. Als Grundlage dienten einzig die Gesetze der Mehrwertsteuer und deren Ausführ-

rungsbestimmungen. Aus diesem Grund musste mittels einer Umfrage bei ausgewählten Gemeinden zuerst eine Erhebung betreffend Stellenwert und Handhabung der Mehrwertsteuer vorgenommen werden. Die Auswertungen sind im Kapitel 4 dargestellt.

Die Resultate der effektiven Analyse einzelner Gemeindedaten sind in diesem Auszug nicht enthalten, wohl aber allgemeine Erkenntnisse daraus, welche im Kapitel „Fazit und Ausblick“ ausgeführt sind.

4. Untersuchung „Stellenwert und Handhabung der Mehrwertsteuer in den Gemeinden“

4.1. Art der Untersuchung

Die Untersuchung wurde mittels einer schriftlichen Befragung vorgenommen. In einem vierseitigen Fragebogen (vgl. Anhang) wurden 41 Fragen nach den Bereichen „Fragen an das Rechnungswesen-Team“, „persönliche Fragen an die antwortgebende Person“ sowie „statistische Fragen zur Gemeinde“ gegliedert.

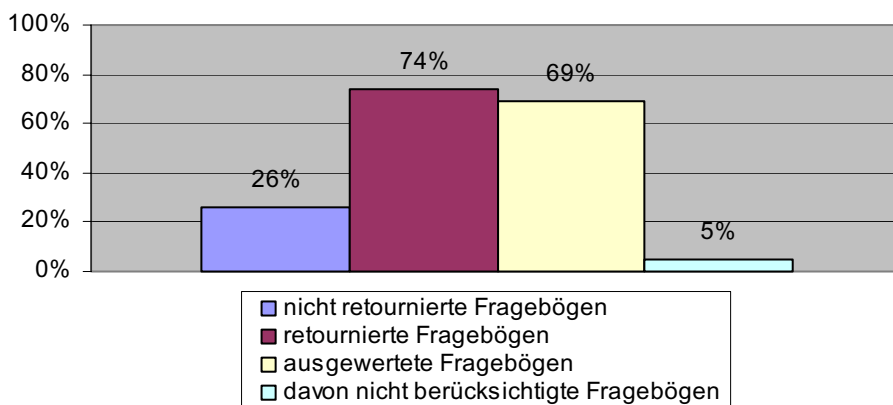
4.2. Die Untersuchungsgruppe

Als Grundgesamtheit der Untersuchungsgruppe wurden die Rechnungswesenabteilungen von 140 Gemeinden in der Deutschschweiz aus den Postleitzahlkreisen 5300 bis 5600, 6000 bis 6400, 7300, 8100 bis 8900 sowie 9200 bis 9500 ausgewählt. Dabei wurde beachtet, dass sowohl einige grosse Gemeinden (> 15'000 Einwohner) als auch einige sehr kleine Gemeinden (< 1'000 Einwohner) in der Untersuchungsgruppe enthalten sind. Eine weitere detaillierte Analyse bezüglich der Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe, insbesondere zum Zwecke der Repräsentativität, wurde nicht vorgenommen.

Bei vier der retournierten Fragebögen wurde angegeben, dass aktuell keine MWSt-Pflicht besteht. Da naturgemäss die Beantwortung der Fragen ohne Vorliegen einer MWSt-Pflicht anders ausfällt und diese Anzahl keine eigene sinnvolle statistische Auswertung zulies, wurden diese vier Fragebögen bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

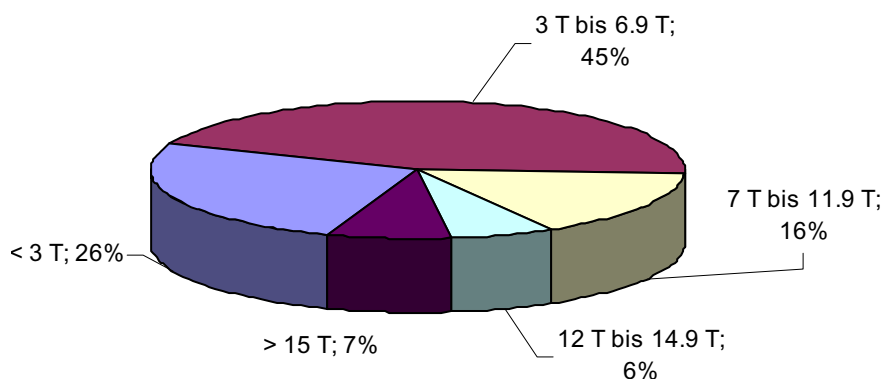
Von den insgesamt 140 angeschriebenen Gemeinden wurden exakt 100 Fragebögen bis am 5. März 2005 retourniert. Nach Beginn der Auswertung wurden weitere vier Fragebögen retourniert, welche allerdings – zusammen mit den Fragebögen der nicht pflichtigen Gemeinden – in der Auswertung nicht berücksichtigt wurden. Die Rücklaufquote beträgt damit gesamthaft 74%; zur Auswertung gelangten schlussendlich 69%.

Abbildung 1: Rücklauf Fragebögen total



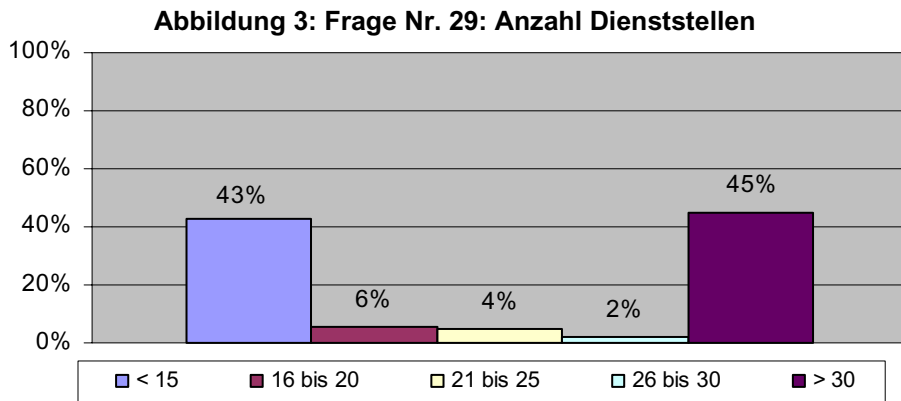
Ungefähr jede vierte Gemeinde der Untersuchungsgruppe hat weniger als 3'000 Einwohner. Die grösste Teilgruppe mit 45% sind die Gemeinden mit einer Einwohnergrösse zwischen 3'001 und 6'999. Jede siebte Gemeinde der Untersuchungsgruppe weist mehr als 12'000 Einwohner aus.

Abbildung 2: Frage Nr. 26: Gemeindegrösse in Tausend

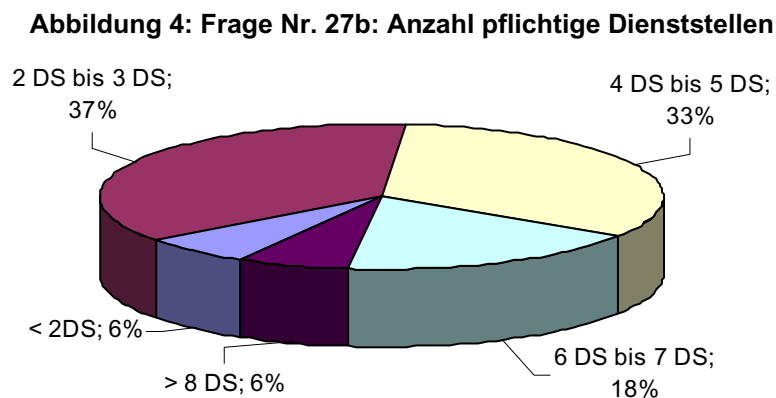


Rund 70% der untersuchten Gemeinden beschäftigen in der Rechnungswe- senabteilung zwischen zwei und drei Mitarbeiter. Ab einer Gemeindegrösse von über 15'000 Einwohnern sind die Rechnungswesenteams in der Regel grösser als 4 Mitarbeiter (vgl. Tabelle „Frage 25“).

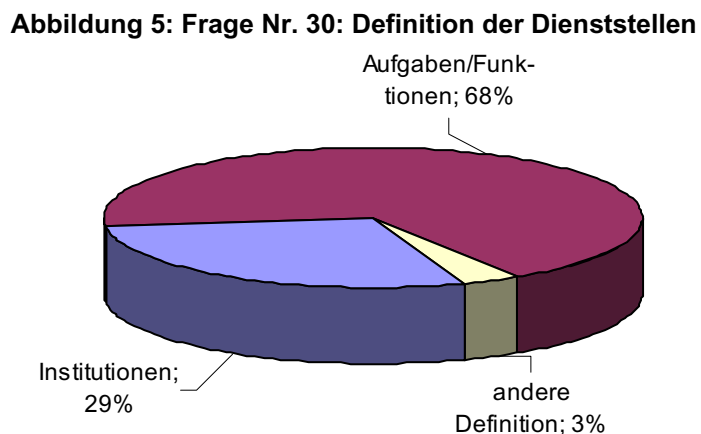
Jeweils rund 40% der Untersuchungsgruppe organisieren sich in weniger als 15 beziehungsweise mehr als 30 Dienststellen.



Dabei weisen zwei von drei Gemeinden zwischen zwei und fünf mwst-pflichtige Dienststellen aus. Nur gerade je 6% haben weniger als zwei beziehungsweise mehr als acht mwst-pflichtige Dienststellen, was als „Randgruppe“ bezeichnet werden kann.



Die nachfolgende Abbildung zeigt eine klare Aufteilung der angewandten Definitionen der Dienststellen: ein Drittel organisiert sich nach Institutionen und zwei Drittel nach Aufgaben und Funktionen.



4.3. Datenverarbeitung

Die Daten der Fragebögen wurden in Microsoft Excel erfasst. Die statistischen Auswertungen erfolgten mittels Formeln im Microsoft Excel.

Für die Datenverarbeitung und die Erstellung der statistischen Auswertungen wurden Buttler & Stroh (1998), Mayring (2000) und Hunziker & Scheerer (1984) beigezogen.

Prozentuale Verteilung (%):

Bei sämtlichen Fragen wurde die prozentuale Verteilung ermittelt (vgl. Anhang). Dies zeigt detailliert die Gewichtung der Häufigkeit der einzelnen Antworten auf. Für die Ermittlung der Prozentsätze wurden die einzelnen Antworten ausgezählt.

Korrelation (r):

Der Korrelationskoeffizient ist ein Mass für die „Enge“ des Zusammenhanges und gleichzeitig Grundlage für die Signifikanzprüfung. Der Korrelationskoeffizient drückt das Mass des Zusammenhanges aus, welcher zwischen zwei oder mehr Variablen besteht. Der Korrelationskoeffizient wird auch dargestellt durch den Kleinbuchstaben r.

Es gelten folgende Werte bei der vorliegenden Untersuchung:

Irrtumswahrscheinlichkeit (α)	>5%	5%	1%	0.1%
Korrelationskoeffizient (r)	unter 0.205	ab 0.205	ab 0.267	ab 0.338
Signifikanzniveau (p)	nicht signifikant	signifikant	hochsignifikant	höchst signifikant

Die Berechnungen basieren auf einem Freiheitsgrad (FG) 90 gemäss der Tabelle 6.1 des Skripts der Statistiklehre der Hochschule für Angewandte Psychologie.

4.4. Ergebnisse der Untersuchung

4.4.1. Hypothesen zur Aus- und Weiterbildung

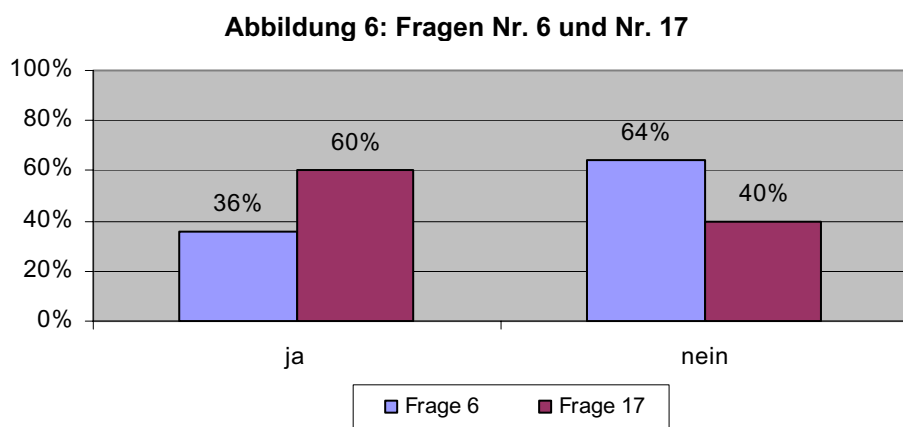
1. Hypothese:

Wer externe MWSt-Ausbildung genossen hat, hat weiteren Ausbildungsbedarf.

Die Korrelation zwischen den Fragen 2a und 6 zeigt keinen signifikanten Zusammenhang (0.040). Dies bedeutet, dass die Hypothese für eine Gruppe oder Team (Frage 6) verworfen werden muss.

Die Korrelation der Fragen 24 und 17 zeigt hingegen einen signifikanten Zusammenhang (0.249). Die Hypothese ist damit in Bezug auf Einzelpersonen bestätigt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt das konträre Verhältnis der Antworten in Bezug auf das Team, respektive auf die Einzelperson auf:



Frage 6: Besteht im Team aktuell (vereinzelt) Ausbildungsbedarf betreffend MWSt?

Frage 17: Ihrer persönlichen Einschätzung nach sollten oder möchten sie ihr MWSt-Wissen verbessern/aktualisieren

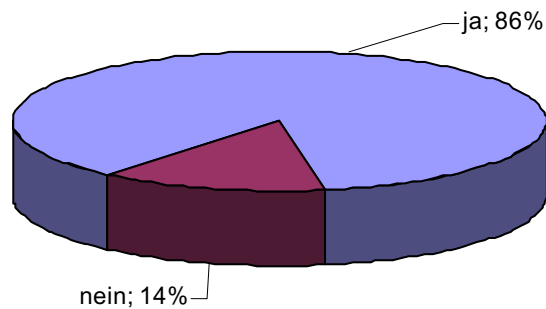
Scheinbar wird bei Aussagen über eine Gruppe/ein Team eher sachlich entschieden, d.h. dass z.B. bei Vorliegen eines Kursausweises eines Teammitgliedes geschlossen wird, dass entsprechendes Wissen vorhanden ist und nicht unbedingt weiterer Bedarf für das Team besteht. Bei der persönlichen Aussage spielt das persönliche Interesse und die Neugier zur Materie entsprechend mit, was andere Resultate bei den Aussagen ergibt. So kann eine Einzelperson einen Kurs absolviert haben und persönlich trotzdem - oder erst recht - weiteren Ausbildungsbedarf spüren und anmelden.

2. Hypothese:

Je mehr und höher die externe Weiterbildung wahrgenommen wird, desto mehr wird die MWSt-Literatur eingesetzt.

Die Korrelationen zwischen den Fragen 2a und 8 respektive 24 und 16 zeigen keinen signifikanten Zusammenhang (0.074 / 0.084). Die Hypothese muss somit verworfen werden. Die befragten Gemeinden sagen aus, dass ihr Rechnungswesenteam grundsätzlich zu über 86% die MWSt-Publikationen als Nachschlagewerk einsetzen.

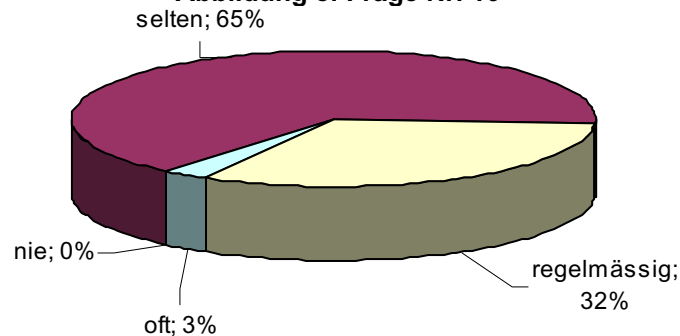
Abbildung 7: Frage Nr. 8



Frage 8: Die MWSt-Publikationen werden als Lehrmittel / Nachschlagewerk genutzt

Durch diese – aus Sicht der Autorin – erstaunlich hohen Werte ist es schwierig, noch eine Korrelation festzustellen. Allerdings wird die Häufigkeit des Einsatzes der MWSt-Publikationen durch zwei von drei antwortenden Personen als selten bezeichnet, was die hohen Werte der Nutzung der MWSt-Publikationen im Team wieder etwas relativieren.

Abbildung 8: Frage Nr. 16



Frage 16: Wie oft setzen sie persönlich MWSt-Literatur ein?

3. Hypothese:

Wer einen persönlichen Ausbildungsbedarf betreffend MWSt hat, wünscht sich eine interne Kontrolle von externen Spezialisten.

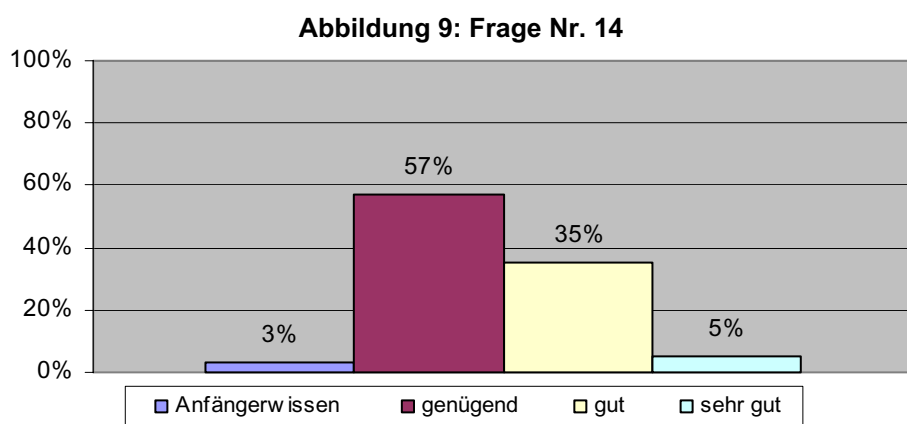
Die Korrelation der Fragen 17 und 13d zeigt einen höchst signifikanten Zusammenhang (0.398). Damit kann die Hypothese beibehalten werden. Dies

zeigt, dass – sofern ein Ausbildungsbedarf grundsätzlich erkannt ist – auch weitere Unterstützung gefragt ist (vgl. Tabellen zu Fragen 17 und 13d).

4. Hypothese:

Personen, die keine externen Berater zuziehen können, haben eher einen persönlichen Ausbildungsbedarf, selbst wenn sie ihr MWSt-Wissen als gut bezeichnen.

Rund 90% aller Befragten haben nach eigener Einschätzung ein genügendes oder gutes MWSt-Wissen.



Frage 14: Wie beurteilen sie ihren MWSt-Wissensstand?

Trotzdem haben 60% einen zusätzlichen Ausbildungsbedarf (vgl. Tabelle zu Frage 17).

Da aber erstaunlicherweise knapp 94% aller Gemeinden nicht mit einem externen Berater zusammenarbeiten, lässt sich kein Zusammenhang mehr aus dem unterschiedlichen Ausbildungsbedarf ableiten (vgl. Tabelle zu Frage 3).

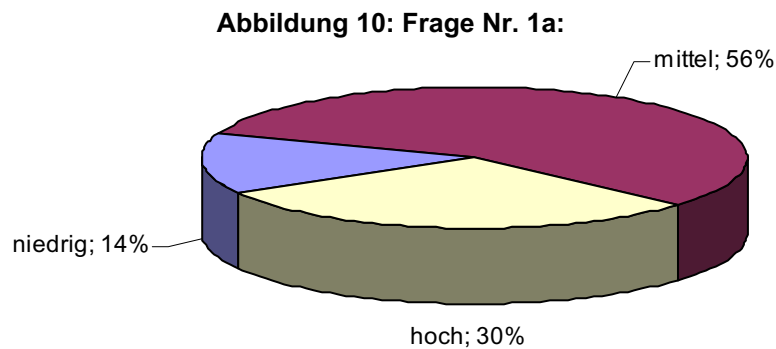
Deshalb zeigt auch die Korrelation der Fragen 3 und 17 keinen signifikanten Zusammenhang (0.039). Die Hypothese kann deshalb nicht belegt werden und wird verworfen.

4.4.2. Hypothesen zur Komplexität

5. Hypothese:

Die Komplexität der sich stellenden Mehrwertsteuerfragen wird als relativ hoch beurteilt.

Mehr als vier von fünf Personen erachten die Komplexität der Mehrwertsteuer zwischen mittel und hoch. Davon empfindet jede dritte Person die Komplexität als hoch. Die Hypothese wird somit beibehalten: die Mehrwertsteuer wird grundsätzlich nicht unterschätzt, sondern deren Komplexität wird im Gemeinwesen erkannt.



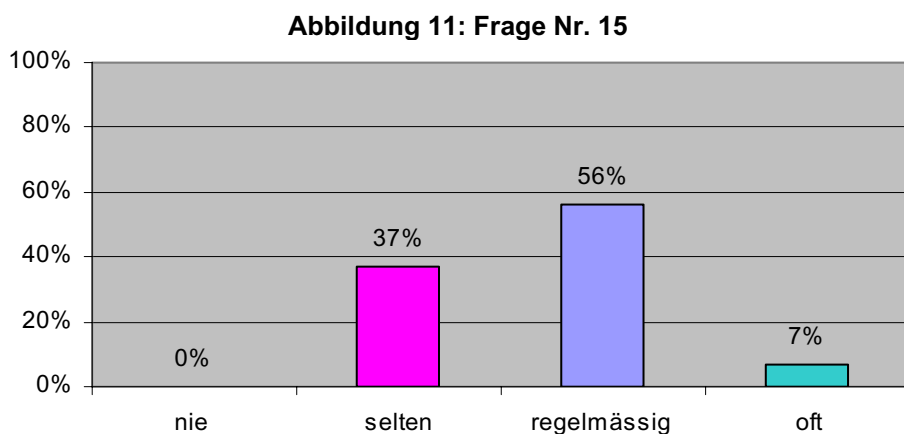
Frage 1a: Wie beurteilen sie die Komplexität der sich stellenden MWSt-Fragen?

6. Hypothese:

Die antwortenden Personen erachten die Mehrwertsteuer nicht als täglichen Bestandteil ihrer Arbeit und nehmen die Mehrwertsteuer deshalb nicht „regelmässig“ war.

Knapp 70% betrachten die Mehrwertsteuer als regelmässigen Bestandteil ihres Alltags (vgl. Tabelle zu Frage 1).

Deutlich mehr als die Hälfte (56%) sagen sogar aus, dass sie persönlich regelmässig mit MWSt-Fragen zu tun hätten. Dies widerlegt die Hypothese.



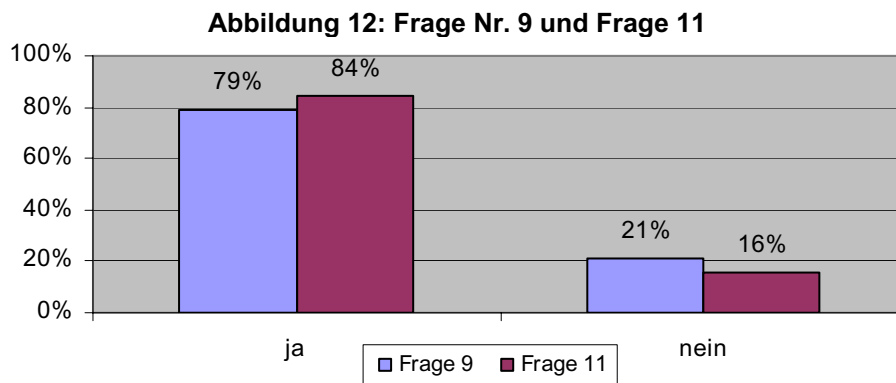
Frage 15: Wie oft haben sie persönlich mit MWSt-Fragen zu tun?

Trotzdem zählt jeder Dritte die Mehrwertsteuer nicht zu seinem Alltag. Da der Begriff „regelmässig“ ohne weitere Einschränkung subjektiv ist, muss auch die Aussage der Auswertung dieser Hypothese etwas relativiert werden.

7. Hypothese:

Wer bewusst die einzelnen Belege betreffend Mehrwertsteuer prüft, prüft auch regelmässig die MWSt-Pflicht der Dienststellen.

Tatsächlich überprüfen rund vier von fünf Personen nicht nur die Belege betreffend MWSt-Konformität (84%), sondern auch die MWSt-Pflicht der Dienststellen (79%) wird regelmässig überprüft.



Frage 9: Überprüfen sie die MWSt-Pflicht der verschiedenen Dienststellen regelmässig?

Frage 11: Überprüfen sie die Belege (z.B. Kreditorenbelege) auf die MWSt-Kriterien regelmässig?

Aufgrund dieser Häufung kann die Korrelation der Fragen 9 und 11 keinen signifikanten Zusammenhang (0.070) aus den Abweichungen mehr feststellen. Der ähnliche Mittelwert (1.21 Dienststellen / 1.16 Belege) bestätigt allerdings zusätzlich zu den Prozentzahlen, dass der Prüfungsablauf bei den meisten Gemeinden gefestigt scheint, so dass beiden Punkten entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

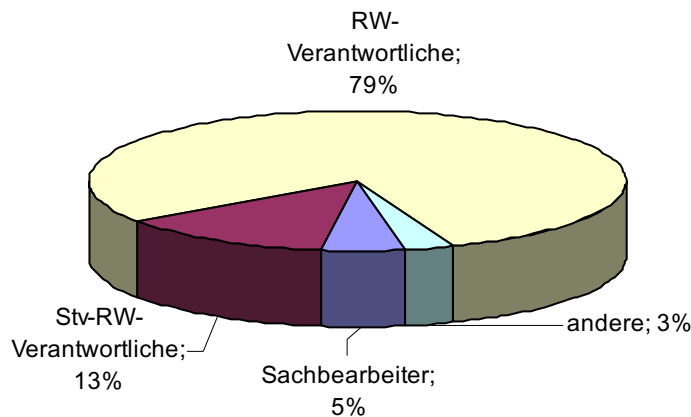
8. Hypothese:

Im Rechnungswesenteam wird ein Mitarbeiter (vorzugsweise in leitender Funktion) als MWSt-Spezialist taxiert. Diese Person macht auch externe Kurse und arbeitet mit den MWSt-Publikationen.

Nur jede 5. Gemeinde (!) hat einen MWSt-Spezialisten im Team (vgl. Tabelle zu Frage 2).

Dies widerlegt die Hypothese eindeutig. Obwohl 90% der Befragten in leitender Funktion (StV oder RW-Verantwortlicher) sind und 87% externe MWSt-Kurse besucht haben (vgl. Tabelle zu Frage 24), bezeichnen sie sich nicht als MWSt-Spezialisten des Teams. Dies zeigt, dass die Gemeinden auch weitere Rechnungswesenmitarbeiter in der Mehrwertsteuer (intern oder extern) ausbilden und sich nicht auf eine Person des Teams konzentrieren.

Abbildung 13: Frage Nr. 18



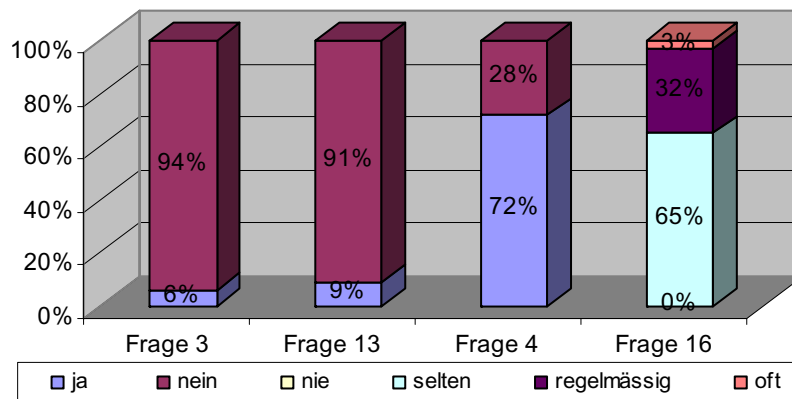
Frage 18: Ihre Stellung/Position

9. Hypothese:

Es wird regelmässig mit externen Spezialisten zusammengearbeitet (Revisionsstelle, RPK, externe Berater), die die komplexen Fragestellungen behandeln.

Wie bereits in der Hypothese 4 festgestellt wurde, arbeiten nur gerade rund 6% aller Gemeinden mit einem externen Berater! Sogar weniger als 5% der befragten Gemeinden hatten je eine interne Revision durch externe Berater.

Abbildung 14: Fragen Nr. 3, Nr. 13, Nr. 4 und Nr. 16



- Frage 3: Arbeiten sie regelmässig mit externen Spezialisten zusammen?
Frage 13: Hatten sie interne MWSt-Kontrolle(n) durch externe Spezialisten?
Frage 4: Bei Unklarheiten im Bereich MWSt fragen sie und ihr Team (zuerst) bei der eidg. Steuerverwaltung (ESTV) nach?
Frage 16: Wie oft setzen sie persönlich MWSt-Literatur ein?

Die Hypothese muss damit klar verworfen werden.

Dies zeigt ein deutliches Beratungspotenzial, da immerhin knapp 30% der Befragten bei Fragen auch nicht die ESTV kontaktieren. Die Korrelation zwischen der Frage 4 und der Frage 16 zeigt auch keinen signifikanten Zusammenhang (-0.144). Gemeindemitarbeiter, die die ESTV nicht fragen, verwenden auch nicht vermehrt die MWSt-Literatur.

10. Hypothese:

Sofern keine externen Spezialisten zugezogen werden, wird dies auch nicht erwünscht.

Tatsächlich sagen über vier von fünf Gemeinden, dass sie davon ausgehen, dass sie die Mehrwertsteuer korrekt anwenden und deshalb keine externen Berater benötigen (vgl. Tabelle zu Frage 13c).

Die Hypothese kann damit beibehalten werden.

Erstaunlicherweise würden aber trotzdem knapp 50% der Befragten eine einmalige oder regelmässige interne Kontrolle begrüssen (vgl. Tabelle zu Frage 13d).

Dies könnte so interpretiert werden, dass ein entsprechendes Angebot nicht abgelehnt würde, aber auch nicht durch Eigeninitiative ermöglicht oder angestrebt wird.

4.4.3. Hypothese zu den Gemeinde- / Rechnungswesen-Team-Grössen

11. Hypothese:

Je grösser eine Gemeinde ist, desto mehr mwst-pflichtige Dienststellen hat sie.

Die Korrelation der Fragen 27b und 26 zeigt einen höchst signifikanten Zusammenhang (0.563). Die Hypothese kann somit beibehalten werden. Die

vier Gemeinden, welche deklariert hatten, dass sie keine mwst-pflichtigen Dienststellen hätten, hatten sehr wenige Einwohner. Tatsächlich sind dadurch die Umsatzgrössen im Voraus bereits eingeschränkt, so dass automatisch weniger pflichtige Dienststellen bestehen.

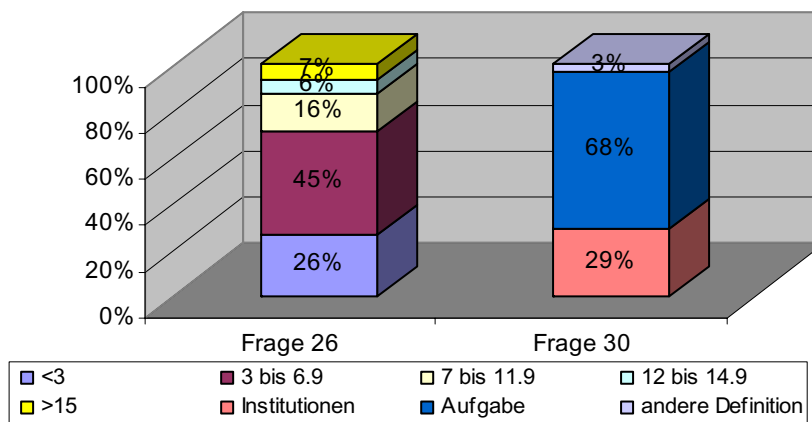
Da das Fehler- und somit Beratungspotenzial nicht allein von der Anzahl der pflichtigen Dienststellen abhängig ist, sind weiterhin nicht nur die grösseren Gemeinden für Berater und ESTV interessant.

12. Hypothese:

Grössere Gemeinden definieren ihre Dienststellen nach Institutionen.

Die Korrelation der Fragen 26 und 30 zeigt einen signifikanten, negativen Zusammenhang (-0.211). Dies ergibt sich dadurch, dass die grösseren Gemeinden Werte von drei und vier aufweisen, die Gliederung nach Institutionen aber den Wert 1 im Gegensatz zum Wert 2 (Aufgaben) oder 3 (andere) aufweist. Somit stehen die Aussagen „grosse Gemeinde“ und „Institutionen“ betreffend Wert gegensätzlich zueinander. Die Hypothese kann somit beibehalten werden. Trotzdem ist die Signifikanz nicht sehr hoch. Es gibt somit auch einige mittlere oder sogar kleinere Gemeinden, die als Definition die Institutionen gewählt haben. Dies zeigt auch die Verteilung der Werte: knapp 30% wählten die Institutionen als Definition, wobei nur gerade 13% der Gemeinden eine Einwohnergrösse über 12'000 aufweisen.

Abbildung 15: Fragen Nr. 26 und Nr. 30



Frage 26: Anzahl Einwohner (in Tausend)

Frage 30: Definition der Dienststellen

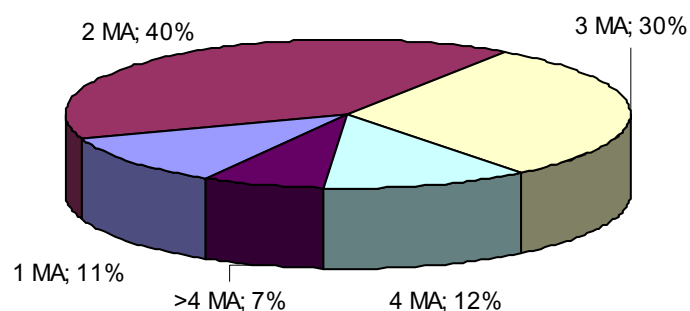
Dies ist eine eher erstaunliche Feststellung. Allerdings konnte bei den Auswertungen festgestellt werden, dass diese Frage nicht für jedermann einfach zu beantworten war. So wurden unter „andere Definition“ von sieben Gemeinden „Funktionen“ genannt, die eigentlich den Aufgaben gleichgestellt werden können. Diese Antworten wurden bei den Auswertungen deshalb den Aufgaben zugeordnet.

13. Hypothese:

Je grösser ein Rechnungswesenteam ist, desto eher werden externe Schulungen für die Mehrwertsteuer besucht. Dafür besteht aktuell weniger zusätzlicher Ausbildungsbedarf.

Die Korrelation der Fragen 24 (persönliche MWSt-Ausbildung) und 25 (Grösse des RW-Teams) zeigt keinen signifikanten Zusammenhang (0.103). Die Korrelation der Fragen 6 (Ausbildungsbedarf Team) und 25 (Grösse RW-Team) zeigt ebenfalls keinen signifikanten Zusammenhang (0.162). Dies bedeutet, dass ein grösseres Rechnungswesenteam nicht grundsätzlich eine andere Ausbildung oder weniger Ausbildungsbedarf als ein kleineres Rechnungswesenteam aufweist. Die Hypothese wird deshalb verworfen.

Abbildung 16: Frage Nr. 25



Frage 25: Anzahl Mitarbeiter im RW-Team

14. Hypothese:

Es werden eher kleinere und mittlere Gemeinden von der ESTV geprüft.

Die Korrelation der Fragen 12 (MWSt-Kontrolle durch ESTV) und 26 (Gemeindegrösse) zeigt einen negativen, signifikanten Zusammenhang (-0.259). Dies bedeutet, dass die erfolgte ESTV-Kontrolle (Wert 1) in direktem Bezug zu grossen Gemeinden (Wert 3 oder 4) steht.

Das heisst, dass die Hypothese genau in die falsche Richtung geht und verworfen werden muss. Es werden eher grosse Gemeinden von der ESTV geprüft. Anscheinend ist es für die ESTV interessanter, Gemeinden mit mehr mwst-pflichtigen Dienststellen zu prüfen, dies um so mehr, da es bei grösseren Gemeinden naturgemäss um grössere Fehlbeträge gehen kann.

15. Hypothese:

Die grösseren Gemeinden haben regelmässig Kontrollen durch externe Spezialisten.

Dass sehr wenige Gemeinden überhaupt externe Spezialisten für eine Kontrolle zuziehen (9.5%), hat bereits die Analyse der Hypothesen 4 und 9 gezeigt. Dadurch ist kaum mehr ein klarer Zusammenhang mit anderen Werten möglich. Die Korrelation der Fragen 13 und 26 zeigt somit auch keinen signifikanten Zusammenhang (-0.183).

Sollte das Bedürfnis an externen Beratern geweckt werden, müsste die These neu beurteilt werden. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass grössere Gemeinden eher ein Budget für externe Spezialisten anfordern können. Diese Tendenz zeigt auch der Korrelationskoeffizient von immerhin -0.183.

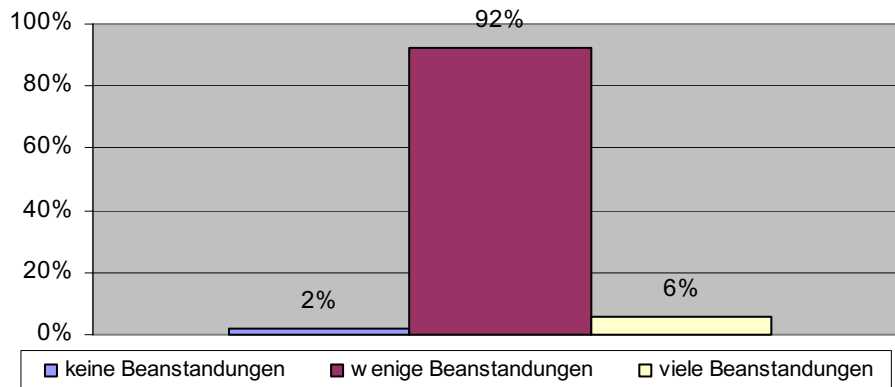
4.4.4. Hypothese MWSt-Revision ESTV

16. Hypothese:

Gemeinden mit einem „deklarierten“ MWSt-Spezialisten im Team haben weniger Beanstandungen bei ESTV-Revisionen.

Bei dieser Hypothese ist ein Zusammenhang schwierig darzulegen, da 92% aller Befragten, die bereits eine MWSt-Kontrolle durch die ESTV hatten, einheitlich „wenige Beanstandungen“ ankreuzten.

Abbildung 17: Frage Nr. 12a



Frage 12a: Wie war das Resultat der ESTV-Revision

Die Korrelation der Fragen 2 und 12a zeigt deshalb auch keinerlei signifikanten Zusammenhang (-0.029). Die Hypothese muss deshalb aufgrund der vorliegenden Antworten verworfen werden.

17. Hypothese:

Wer bereits eine MWSt-Revision durch die ESTV hatte, hat einen grösseren Ausbildungsbedarf.

Die Korrelation der Fragen 6 und 12 zeigt keinen signifikanten Zusammenhang (0.091). Damit muss die Hypothese klar verworfen werden. Es besteht keinerlei Zusammenhang. Dies kann hier klar festgestellt werden, da immerhin zwei Drittel aller Gemeinden bereits eine MWSt-Revision durch die ESTV erfahren haben, aber nur ein Drittel für das Rechnungswesenteam einen zusätzlichen Ausbildungsbedarf sieht.

18. Hypothese:

Bei MWSt-Revisionen durch die ESTV wurden vor allem bis zum Jahr 2000 (die ersten 5 Jahre) eher viele Beanstandungen geltend gemacht und ab dem Jahr 2001 eher etwas weniger.

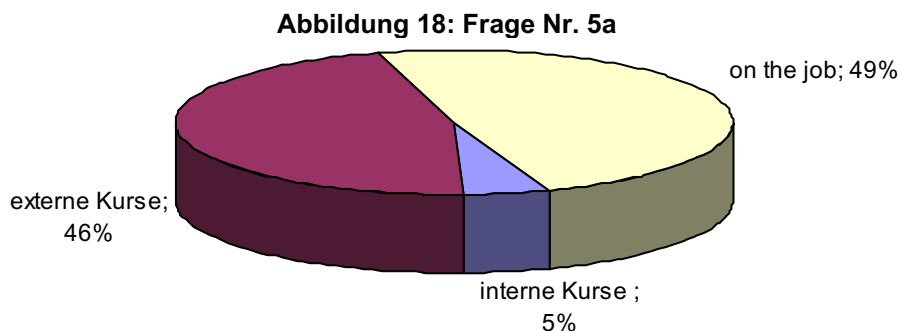
Drei der vier Gemeinden, welche sich zu vielen Beanstandungen bekennen, hatten im Jahr 2000 eine Revision, die vierte Gemeinde im Jahr 2001. Da die Anzahl grundsätzlich sehr gering ist, kann keine verlässliche Aussage daraus abgeleitet werden. Trotzdem zeigen die Angaben, dass tatsächlich keine dieser Gemeinden deutlich nach dem Jahr 2000 geprüft wurde. So sind auch

bei der vierten Gemeinde noch vier bis fünf der geprüften Jahre direkt nach Einführung der Mehrwertsteuer angefallen. Die einzige Gemeinde, mit „keine Beanstandungen“, hat leider keine Jahreszahl angegeben. Somit kann diese eine Gemeinde die These nicht weiter unterstützen.

4.5. Weitere Erkenntnisse

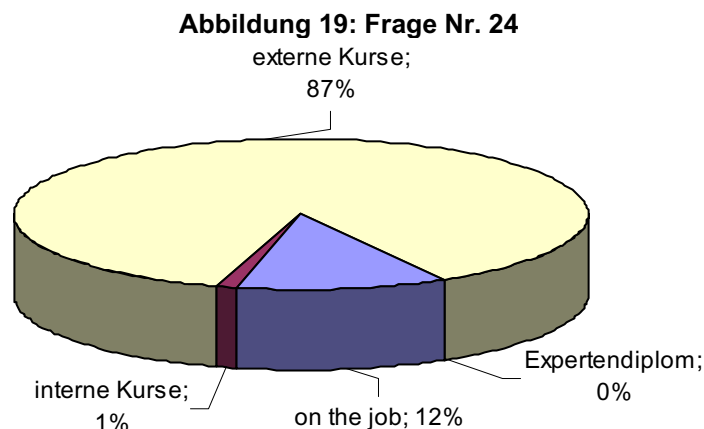
4.5.1. Ausbildung und Auswahl von Personal

Bei der Anstellung von neuen Mitarbeitern achtet nur eine von fünf Gemeinden auf das MWSt-Know-how. Knapp die Hälfte der Mitarbeiter kann dann allerdings externe MWSt-Kurse besuchen. Die andere Hälfte wird on the job ausgebildet.



Frage 5a: Neue Mitarbeiter werden betreffend MWST wie folgt ausgebildet

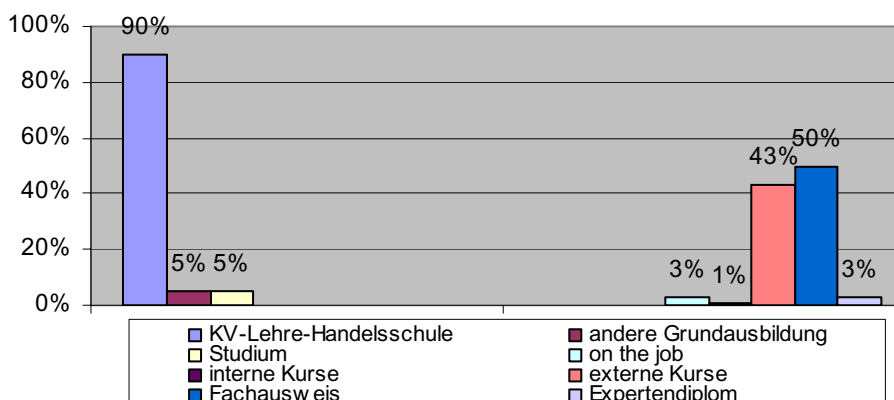
Vergleicht man diese Aussage mit der persönlichen Ausbildung, so besuchen 87% externe Kurse und nur knapp 12% wurden on the job ausgebildet.



Frage 24: Ihre mwst-spezifische Weiterbildung:

Dabei ist zu beachten, dass knapp 80% der Personen, die den Fragebogen ausgefüllt haben, Rechnungswesen-Verantwortliche sind. Dies bedeutet, dass die externen Kurse vermehrt durch das leitende Personal besucht werden.

Abbildung 20: Fragen Nr. 22 und Nr. 23



Frage 22: Ihre Grundausbildung

Frage 23: Ihre allgemeine Weiterbildung

90% aller Befragten haben eine kaufmännische Grundausbildung, je 5% haben ein abgeschlossenes Studium oder eine andere Grundausbildung. Über 40% haben sich mit externen Kursen weitergebildet und exakt 50% haben eine Zusatzausbildung mit einem eidg. Fachausweis absolviert. Diese starke Ausrichtung nach externen Ausbildungen spiegelt sich auch in den MWSt-Ausbildungen (vgl. Tabelle zu Frage 24: 87% externe Kurse).

4.5.2. Vorsteuerkürzung

Vier von fünf Gemeinden überprüfen den Modus der Vorsteuerkürzung regelmässig (vgl. Tabelle zu Frage 10). Eine einzige Gemeinde hat bei dieser Frage zusätzlich notiert, dass sie mit Pauschalsteuersätzen abrechnet. Bei einer weiteren Umfrage wäre es interessant, mit zusätzlichen Fragen betreffend Art der Vorsteuerkürzung und Abrechnungsmethode weitere Erkenntnisse zu diesen Themen zu erhalten. Aus der Häufigkeit der Überprüfungen der Vorsteuerkürzungen könnte allerdings eventuell interpretiert werden, dass nur wenige Gemeinden mit Pauschalsteuersätzen abrechnen, da ansonsten die Überprüfung der Kürzung gänzlich wegfallen würde. Diese Aussage bleibt aber eine nicht überprüfte Hypothese.

4.5.3. Statistische Auswertungen

Die Tabellen zu den Fragen 25 bis 30 zeigen die statistischen Grössen der verschiedenen Gemeinden.

Speziell zu erwähnen ist, dass bei den nicht mwst-pflichtigen, den nicht spezialfinanzierten sowie der gesamten Anzahl der Dienststellen praktisch gleich

viel (rund je 45%) die kleinste Menge beziehungsweise die grösste zur Auswahl stehende Menge ausweist. Bei den mwst-pflichtigen und spezialfinanzierten Dienststellen ist der grösste Teil (knapp 70%) bei den mittleren Werten (zwei, respektive drei bis fünf Dienststellen) zu finden. Dies bedeutet, dass, obwohl bei der Menge der Dienststellen eine starke Polarisierung vorliegt, bei +/- vier mwst-pflichtigen Dienststellen eine Konzentration vorliegt.

4.6. Zusammenfassung und Diskussion

4.6.1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Mehrwertsteuer wird von der Untersuchungsgruppe grundsätzlich als regelmässiges und komplexes Thema wahrgenommen. Die MWSt-Pflicht, die MWSt-Konformität von Belegen sowie der Vorsteuerkürzungsmodus werden in den meisten Fällen regelmässig geprüft.

Insbesondere leitende Angestellte bilden sich vorwiegend mittels externen Kursen weiter. Im Rechnungswesenteam wird meistens keine Person zum MWSt-Spezialisten ernannt und es wird auch nur sehr selten mit externen Beratern zusammengearbeitet. Obwohl überwiegend davon ausgegangen wird, dass ein externer Berater nicht nötig sei, wird von der Hälfte der befragten Gemeinden eine zusätzliche interne Kontrolle als sinnvoll erachtet.

Obwohl das persönliche MWSt-Wissen überwiegend mit genügend oder gut bezeichnet wird, hat die Mehrheit der befragten Personen und über ein Drittel der befragten Rechnungswesenteams einen zusätzlichen Ausbildungsbedarf.

Die MWSt-Literatur steht praktisch in allen Gemeinden den Mitarbeitern zur Verfügung und wird auch von rund der Hälfte regelmässig eingesetzt.

Praktisch alle von der ESTV geprüften Gemeinden geben an, dass nur wenige Beanstandungen aus der Revision resultierten. Wie bereits in der Hypothese 18 festgehalten, muss das Resultat aber als zu wenig differenziert in Frage gestellt werden.

4.6.2. Interpretation und Diskussion der Ergebnisse

Hypothesen zur Thematik der Aus- und Weiterbildung

Grundsätzlich ist die Mehrwertsteuer als ernstzunehmendes Thema in den Gemeinden erkannt. Tatsächlich haben 87% der befragten Personen, die meistens in leitender Funktion sind, externe Kurse zur Mehrwertsteuer besucht. Wegen dem Besuch von diesen externen Kursen ist den Mitarbeitern allerdings bewusst, dass sie einen weiteren Ausbildungsbedarf haben.

Hier stellt sich die vertiefte Frage: Was für Ausbildung ist gefragt?

Das Ausbildungsangebot einzelner grösserer Treuhandgesellschaften deckt vor allem Grundkurse für das Gemeinwesen ab. Diese behandeln mehr oder weniger vertieft die Branchenbroschüre 18 des Gemeinwesens. Eine vertiefte Anwendung einzelner Spezialthemen, wie z.B. die detaillierte Vorsteuerkürzung bei komplexen Fällen, sprengt aber bereits den Rahmen eines Tageskurses.

Es stellt sich somit die Frage, inwieweit weitergehende, vertiefende Kurse angeboten werden sollten, um das festgestellte Bedürfnis abdecken zu können.

Mögliche Kursausschreibungen wären zum Beispiel:

- spezifische Gemeindewesenfragen, die nicht zum üblichen Alltag gehören. Hier wäre die Kursform eines Workshops mit der Anwendung von Praxisfällen sehr hilfreich für den anschliessenden Transfer.

Weitere Gebiete, die auch im Gemeinwesen eine Thematik darstellen:

- Eigenverbrauch (Spezialbroschüre Nr. 4)
- Nutzungsänderungen (Spezialbroschüre Nr. 5)
- Öffentlicher Verkehr KTU (Branchenbroschüre Nr. 10)
- Liegenschaften (Branchenbroschüre Nr. 16)
- Bildung und Forschung (Branchenbroschüre Nr. 19)
- Altersheime (Branchenbroschüre Nr. 20)
- Sozialwerke (Branchenbroschüre Nr. 21)
- Kultur (Branchenbroschüre Nr. 22)
- Sport (Branchenbroschüre Nr. 23)

Zusätzlich könnten Kurse zur MWSt-Optimierung für mwst-fortgeschrittene Mitarbeiter im Gemeinwesen ausgeschrieben werden:

- Vor- und Nachteil einer Option
- Grenzen und Möglichkeiten der (Um-)Gestaltung von Dienststellen (z.B. wenn die 15-jährige Dauer für die Wahl von Pauschalsteuersätzen durchbrochen werden soll)
- Optimierung der Vorsteuerkürzung (mögliche Berechnungsschemen etc.)

Auch der Form der Wissensvermittlung ist speziell Beachtung zu schenken, damit der Wissenstransfer in die Praxis auch wirklich gewährleistet ist (Besser (2004)).

Offen bleibt, inwieweit der Ausbildungsbedarf sinken würde, wenn vermehrt mit externen Beratern zusammen gearbeitet würde.

Hypothesen zur Komplexität der Mehrwertsteuer

Auf Grund der Erkenntnisse aus der 9. Hypothese, die belegt, dass Gemeinden, die keine externen Berater zuziehen können, weder vermehrt die ESTV noch die MWSt-Literatur zu Rate ziehen, stellt sich die Frage: wie gehen diese Gemeindemitarbeiter bei Fragen zur Mehrwertsteuer vor?

Es muss davon ausgegangen werden, dass in vielen Fällen nach Gutdünken und dem persönlichen „Rechts“-Empfinden nach bestem Wissen und Gewissen intern das Vorgehen entschieden wird. Inwieweit dies zum richtigen Resultat führt, ist sicherlich weitgehend von der Erfahrung und Ausbildung des jeweiligen Mitarbeiters, respektive des Rechnungswesen-Teams abhängig.

85% der Befragten bezeichnen die Mehrwertsteuer als komplexes Thema. Trotzdem arbeiten nur 6% aller ausgewerteten Gemeinden regelmässig mit einem externen Berater zusammen. Obwohl der grösste Teil davon ausgeht, dass die eigene Gemeinde die Mehrwertsteuer korrekt handhabt, würde die Hälfte eine interne Kontrolle begrüssen. Da gemäss Befragung 90% bisher

keine solche interne Kontrolle durchgeführt haben, besteht ein entsprechendes Potenzial für Angebote zur Befriedigung dieser Nachfrage.

Grundsätzlich hat das Resultat der Befragung den Eindruck erweckt, dass ein gewisser Bedarf besteht, das Bedürfnis aber noch nicht konkret bewusst ist. Dies kann aus den Antworten aus den Fragen 13c „sie brauchen keine Kontrolle, weil die Mehrwertsteuer korrekt ist“ und 13d „eine interne Kontrolle könnte sinnvoll sein“ abgeleitet werden, die einen gewissen Zwiespalt bei den Antwortenden erkennen lässt.

Beinahe jede dritte Person erachtet die Mehrwertsteuer nicht als regelmässigen, täglichen Bestandteil ihrer Arbeit. Eine Steigerung im Bewusstsein der Gemeindemitarbeiter erfolgt sicherlich einerseits durch zusätzliche Ausbildung, andererseits aber auch durch gezielte Beratungsangebote.

Erfolgen ausreichend Angebote und entsprechende Informationen von qualifizierten Beratern kann sich der festgestellte Beratungsbedarf sehr wohl in ein Bedürfnis wandeln. Ein entsprechendes Bedürfnis wirkt sich in der Planung, z.B. in einem Budget aus. Eine solche Realisierung von einzelnen internen Kontrollen hilft den Gemeinden für sie spezifische Probleme und Optimierungsmöglichkeiten zu erkennen und diese anschliessend anzupacken und umzusetzen.

Hypothesen zu den Gemeinde- / Rechnungswesen-Team-Grössen

Grundsätzlich haben die Auswertungen aufgezeigt, dass die grösseren Gemeinden keine expliziten Abweichungen gegenüber kleineren Gemeinden ausweisen. So sind sie – trotz grösseren Rechnungswesenteams – nicht anders im Team organisiert, z.B. mit einem ernannten MWSt-Spezialisten. Auch kann bei der Ausbildung oder dem in Anspruch nehmen von externen Beratern kein deutlicher Unterschied festgestellt werden. Dies ist eine Erkenntnis, die eher erstaunt.

Inwieweit keine wesentlich andere Organisation oder Beratung auf Grund der Gemeindegrösse nötig ist, kann mit dieser Umfrage nicht abschliessend ge-

klärt werden. Dazu müssten detaillierte Angaben zu den Beanstandungen der ESTV-Revisionen oder potentiellen internen Kontrollen durch externe Berater vorliegen, was Gegenstand einer weiteren, durchaus sehr interessanten Analyse sein könnte.

Es wäre allerdings durchaus denkbar, dass eine Optimierung des MWSt-Wissens durch die Bestimmung eines MWSt-Spezialisten im Rechnungswesenteam erreicht werden kann. Ein gutes MWSt-Grundwissen ist für alle Mitarbeiter wichtig, die mit der Mehrwertsteuer in Kontakt kommen. Eine Vertiefung des MWSt-Wissens bei einer Person ist allerdings effizienter, da auch Neuerungen und Aktualisierungen einfacher zu kanalisieren sind. Die Weitergabe dieses Wissens – wo sinnvoll – an die anderen Mitarbeiter, kann von dieser Person effizient und gezielt vorgenommen werden.

Hypothesen zur Thematik der MWSt-Revision durch die ESTV

Nach Vorliegen der Auswertungen muss festgestellt werden, dass für die Frage 12a „Resultat der ESTV-Revision“ andere Antworten zur Auswahl hätten gestellt werden müssen. „Wenige Beanstandungen“ ist ein äusserst relativer und subjektiver Begriff, der von vielen Personen gewählt werden kann. Schliesslich sind mehr Beanstandungen meistens möglich, so dass sich kaum jemand zu „viele Beanstandungen“ (6.3%) bekennen mag. Bei dieser Frage hätten vier oder besser fünf Antworten zur Auswahl stehen müssen, damit eine sinnvolle, auswertbare Antwort zustande gekommen wäre.

Aus diesem Grund können aus den Resultaten der ESTV-Revisionen auch keine weiteren Erkenntnisse abgeleitet werden. Eine vertiefte Analyse aus den Erkenntnissen einer ESTV- oder internen Revisionen könnten sehr wohl Gegenstand einer selbständigen Untersuchung sein und die Resultate der vorliegenden Befragung ideal ergänzen.

Abgeleitet von der Privatwirtschaft möchte die Autorin abschliessend die Behauptung wagen, dass – obwohl die 18. Hypothese mangels ausreichendem Auswertungsmaterial nicht belegt werden konnte – die These sehr wohl zutreffen kann, dass künftige ESTV-Revisionen weniger Beanstandungen brin-

gen als die Revisionen in den ersten fünf Jahren nach der Einführung der Mehrwertsteuer. Dies wäre sehr erfreulich für die 33% der Gemeinden, die bis anhin noch keine Kontrolle der ESTV erfahren haben.

Für diejenigen Gemeinden, die auf die Erfüllung dieser Hypothese nicht vertrauen mögen, hat sich auf Grund dieser Umfrage immerhin die Erkenntnis ergeben, dass eine interne Kontrolle eine gute Möglichkeit zur Überprüfung des Ist-Zustandes der Mehrwertsteuer in der eigenen Gemeinde darstellen kann.

Für die kleineren Gemeinden mag es ebenfalls eine beruhigende Erkenntnis sein, dass die Auswertungen eine stärkere Prüfungstendenz bei den grösseren Gemeinden aufzeigen. Dies sollte wiederum die grösseren Gemeinden zusätzlich motivieren, Schwachstellen mittels einer internen Kontrolle rechtzeitig zu erkennen. Auf diese Weise können entsprechende Massnahmen ergriffen werden um den Schaden zu begrenzen, respektive zu vermeiden. Solche internen Kontrollen können in einem mehrjährigen Rhythmus (z.B. drei- bis vierjährlich), nach Änderungen in der MWSt-Praxis oder -Gesetzgebung sowie z.B. ein Jahr nach dem Wechsel des Rechnungswesenverantwortlichen sehr sinnvoll sein. Werden nur Teilgebiete im Rahmen der ordentlichen Rechnungsprüfung genauer unter die Lupe genommen, sollte der Prüfungsrhythmus so festgelegt werden, dass nach vier bis fünf Jahren sämtliche MWSt-Gebiete, respektive Dienststellen geprüft sind.

Werden Schwachstellen festgestellt, muss unbedingt bei der nächsten Prüfung die Anpassung der Handhabung, respektive die Einhaltung der Bedingungen bei den eruierten Mängeln kurz geprüft werden, damit dieser Bereich für die Prüfungen abgeschlossen werden kann.

Durch diese regelmässigen internen MWSt-Prüfungen kann vermieden werden, dass Fehler, die im Einzelnen betragsmässig nicht hoch erscheinen, durch die Kumulation auf fünf Jahre (für die noch nicht verjährten Geschäftsjahre gemäss Art. 49 MWSTG) plötzlich gewichtig werden.

Die Praxis der ESTV bei Revisionen ist wie folgt (vgl. Maissen (2004)):

Es wird mindestens ein Quartal detailliert geprüft. Die festgestellten Aufrechnungen (nicht oder falsch abgerechneter Umsatz oder nicht gerechtfertigte Vorsteuern) werden im Verhältnis der Jahreszahlen hochgerechnet und für die gesamte, nicht verjährte Veranlagungsperiode multipliziert (meistens 5 Jahre). Dadurch erfolgt bei einem nicht korrekten Vorsteuerabzug – sofern die Umsatz- und Vorsteuerzahlen unter dem Jahr keine wesentlichen Schwankungen aufweisen – eine Multiplikation des Vorsteuerbetrages mit rund 20 (5 Jahre à 4 Quartale). Dadurch resultiert aus einem nicht gerechtfertigten Vorsteuerbetrag von Fr. 25 bereits eine MWSt-Forderung von rund Fr. 500. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass dies kaum der einzig festgestellte Mangel sein wird. Weitere Rechenbeispiele sind dem interessierten Leser überlassen.

Inwieweit diese pauschale Hochrechnung den effektiven Zahlen entspricht, kann als fraglich bezeichnet werden. So können Schwankungen bei der Seriosität der Verbuchung (z.B. neue Mitarbeiter) oder spezielle Vorkommnisse extreme Verzerrungen ergeben. Der Nachweis, dass die Hochrechnungen nicht massgeblich sind, ist äusserst schwierig zu erbringen, da weitere Perioden detailliert geprüft und dargelegt werden müssen. Dazu müsste die ganze nicht verjährte Steuerperiode im Detail als Einsprachebegründung dienen. Eine solche Analyse ist sehr zeitaufwändig und der Nutzen liegt erst nach Abschluss dieser Arbeit vor, kann also nicht vorgängig abgeschätzt werden. Aus diesem Grund ist die laufende Begleitung der ESTV-MWSt-Revision durch kompetente Rechnungswesenverantwortliche oder externe Berater sehr wichtig. So können Argumente z.B. der Ausserordentlichkeit laufend mit dem MWSt-Revisor besprochen und diskutiert werden. Auf diese Weise können auf verhältnismässig unkomplizierte Art Gründe und weiteres Dokumentationsmaterial eingebracht werden, so dass am ehesten eine Aufrechnung erreicht wird, die in etwa den tatsächlichen Verhältnissen der noch nicht verjährten Periode entspricht. Liegt das fertige Revisionsresultat erst einmal vor, kann nur rechtlich dagegen vorgegangen werden, indem ein rechtskräftiger Entscheid verlangt und anschliessend der Rechtsweg beschritten wird. Dies ist um vieles aufwändiger, teurer und ungewisser im Resultat als eine laufende Diskussion während der Revision.

5. Analyse der Umsetzung der Mehrwertsteuer in einzelnen Dienststellen ausgewählter Gemeinden

5.1. Art der Analyse

Nach der Untersuchung „Stellenwert und Handhabung der Mehrwertsteuer in den Gemeinden“, welche die Ausbildung und Abläufe in den Gemeinden betreffend Mehrwertsteuer nach der Selbsteinschätzung der GemeindemitarbeiterInnen behandelt, sollen mittels der vorliegenden Analyse konkret total acht Dienststellen von verschiedenen, ausgewählten Gemeinden bezüglich Mehrwertsteuer detailliert unter die Lupe genommen werden.

5.2. Grundlage der Analyse

Auf Grund der publizierten Jahresrechnungen 2004 der ausgewählten Gemeinden (nachfolgend „Gemeinden“ genannt) wurden total acht Dienststellen aus verschiedenen Gemeinden ausgewählt, die bezüglich Mehrwertsteuer von Interesse sein könnten. Dienststellen, die ausschliesslich durch Steuergelder und/oder Kantonsbeiträge finanziert werden, sind mehrwertsteuerlich nicht relevant, da sie bei Fehlen des Umsatzes von mindestens Fr. 25'000 mit Nichtgemeinden weder obligatorisch noch freiwillig der MWSt-Pflicht unterstehen können (vgl. Art 25, 26 und 27 MWSTG).

So wurden schlussendlich exemplarisch die Dienststellen Zivilstandsamt, die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die Feuerwehr, das Altersheim, der Regionalverkehr, die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung sowie die Liegenschaften des Finanzvermögens für die detaillierte Analyse ausgewählt.

Von diesen acht Dienststellen wurden jeweils sämtliche Kontoblätter des Kalenderjahres 2004 sowie – sofern sie bereits mwst-pflichtig waren – die vier MWSt-Abrechnungen für die Analyse herangezogen. Die zu Grunde liegenden Belege sind stichprobenartig oder auf Grund spezieller Sachverhalte, d.h. nicht vollständig, in die Analysearbeiten eingeflossen.

5.3. Analyseablauf

Die Kontoblätter der verschiedenen Dienststellen wurden systematisch auf spezielle Vorkommnisse sowie auf die MWSt-Relevanz hin geprüft. Auf Grund dieser Arbeit wurden gezielt Fragen mit den Gemeinden abgeklärt und - wo sinnvoll - einzelne Belege einverlangt. Diese Belege wurden wiederum detailliert betreffend MWSt-Relevanz und -Konformität geprüft.

Für jede Dienststelle wurde eine Übersicht über die einzelnen Konti im Microsoft-Excel erfasst, wobei nebst Kontonummer, -name und –saldo auch die MWSt-Relevanz und allfällige Bemerkungen festgehalten wurden.

Bei den mwst-pflichtigen Dienststellen wurden zusätzlich die Beträge der Vor- und Umsatzsteuern gemäss Kontoblatt erfasst. Die Umsätze sowie die festgestellten Vorsteuern wurden mit den MWSt-Abrechnungen abgestimmt und allfällige Differenzen (ausgenommen Rundungsdifferenzen) vertieft analysiert. Speziell wurde eine allfällige Vorsteuerkürzung geprüft.

Bei den nicht mwst-pflichtigen Dienststellen wurden die mwst-relevanten Erträge detailliert durchleuchtet:

- Handelt es sich grundsätzlich um mwst-pflichtige Umsätze?
- Reicht die Höhe für die Erreichung der MWSt-Pflicht?
- Reicht die Höhe der Erträge für die freiwillige Optierung?
- Gibt es ausgenommene Umsätze, für die allenfalls optiert werden kann?
- Handelt es sich um Umsätze mit MWSt-Pflichtigen?

Sofern die Ertragsseite eine Optierung für die Mehrwertsteuer nicht ausschloss, wurden die Aufwände detailliert geprüft:

- Überwiegen allenfalls die Vorsteuern gegenüber der Umsatzsteuer?
- Kann mit mwst-konformen Belegen gerechnet werden?
- Müssen anteilige Vorsteuerkürzungen beachtet werden?

Grundsätzlich wurden pro Dienststelle die Bestimmungen wie folgt geprüft:

- Grundsätzliches mit der Branchenbroschüre Nr. 18 sowie den Ausführungen des Skripts Metzger (2004)
- Das Altersheim mit der Branchenbroschüre Nr. 20

- Der Regionalverkehr mit der Branchenbroschüre Nr. 10
- Die Liegenschaften mit der Branchenbroschüre Nr. 16

Abschliessend wurden die einzelnen Überlegungen und Erkenntnisse mit der jeweiligen Gemeinde besprochen um auszuschliessen, dass gewisse Details infolge Unkenntnis unbeachtet bleiben würden.

Aus diesen Arbeiten resultierten folgende abschliessende, systematische Prüfungsschritte für die einzelnen Dienststellen:

1. Prüfen der MWSt-Pflicht (vgl. Ziffer 3.1. und 3.2. BB Nr. 18)
 - a) Ist die Dienststelle mwst-pflichtig?
 - b) Falls nicht, wie wird die Chance / Gefahr einer kommenden MWSt-Pflicht beurteilt?

2. Prüfen der Optierungsmöglichkeit (vgl. Ziffer 3.3 BB Nr. 18)
 - a) Kann die Dienststelle für die MWSt-Pflicht optieren?
 - b) Falls ja, inwieweit ist dies sinnvoll?

3. MWSt-pflichtige Dienststellen
 - a) Wird die Umsatzsteuer korrekt verbucht und abgerechnet (vgl. Ziffer 4 BB Nr. 18)?
 - b) Wird die Vorsteuer korrekt abgerechnet und richtig gekürzt (vgl. Ziffer 6 BB 18)?

5.4. Zusammenfassung und Diskussion

5.4.1. Zusammenfassung der Ergebnisse

5.4.1.1. 1. Hypothese Umsatzsteuern

In den mwst-pflichtigen Dienststellen werden die Umsatzsteuern grundsätzlich korrekt abgerechnet.

Dienststelle	Keine Mängel	Teilweise Mängel
Abwasser	X	
Kehricht / Abfall	X	
Öffentlicher Verkehr		X

Bei zwei von drei mwst-pflichtigen Dienststellen wurde die Umsatzsteuer korrekt abgerechnet. Grundsätzlich zeigt dies ein gutes Resultat. Zu beachten ist allerdings, dass z.B. folgende Aspekte noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden, die bis anhin aber keine negativen Auswirkungen auslösten:

In der Feuerwehr wurden bis heute die Erträge aus Aktiveinsätzen nicht in Katastropheneinsätze und pflichtige Einsätze (Fehlalarm und Nichtkatastropheneinsätze) aufgeteilt. Dadurch kann nicht auf Anhieb die MWSt-Pflicht und anschliessend die korrekte Umsatzsteuer ermittelt werden.

Im Altersheim wurde bis heute nicht beachtet, dass Pflegeutensilien betreffend Mehrwertsteuer anders behandelt werden, sofern die Anwendung des Produktes selbst erfolgt als wenn die Anwendung mit Hilfe von Pflegepersonal vorgenommen wird. Da in diesem Altersheim sämtliche Produkte zur Selbstverwendung immer mit separater Bezeichnung auf der Kreditorenrechnung oder sogar auf separate Rechnung bezogen werden und ohne Zuschlag verrechnet werden, entfällt diese Problematik. Sollten aber in Zukunft Produkte allgemein auf Vorrat eingekauft werden und erst zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt werden, welcher Pensionär diese Produkte vom Altersheim bezieht, so wäre eine solche Unterscheidung unerlässlich. Das Personal des Altersheims ist bereits heute darauf hinzuweisen, zumal ab 2005 die MWSt-Pflicht neu besteht.

Die detaillierte Überprüfung des Umsatzes der Dienststelle Öffentlicher Verkehr hat ergeben, dass auf den Schwarzfahrer-Bussen Umsatzsteuer abgerechnet wurde, obwohl gemäss Ziffer 8.20 BB Nr. 10 diese Bussen als Umtriebsentschädigung mit Schadenersatzcharakter zu taxieren sind und folglich keine Umsatzsteuer darauf abgerechnet werden muss. Ansonsten ist der Umsatz korrekt abgerechnet.

Diese Beispiele zeigen, dass auch seitens der Umsatzsteuer gewisse knifflige Fragen auftauchen können. Werden nicht rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen getroffen, geschieht schnell ein Fehler bei der Umsatzabrechnung. Es ist zwingend nötig, die Umsatzarten, die in einer Dienststelle anfallen (können), detailliert zu analysieren und zu prüfen, inwieweit diese geson-

dert abgerechnet werden müssen, respektive welche Vorkehrungen nötig sind, damit ausgenommener Umsatz nicht doch pflichtiger Umsatz wird. Im Beispiel des Altersheims könnten allfällige Nachbelastungen der Mehrwertsteuer kaum nachgefordert werden und würden die Gemeinderechnung so zusätzlich belasten.

Auf Grund der obigen Feststellungen kann die Hypothese beibehalten werden. Die aktuell abgerechnete Umsatzsteuer ist grundsätzlich korrekt abgerechnet, da die Bussen kaum ins Gewicht fallen.

5.4.1.2. 2. Hypothese Vorsteuern

In den mwst-pflichtigen Dienststellen werden die Vorsteuern und allfällige Vorsteuerkürzungen korrekt berechnet.

Dienststelle	Keine Mängel	Teilweise Mängel
Abwasser		X
Kehricht / Abfall		X
Öffentlicher Verkehr	X	

Die detaillierten Kontrollen haben ergeben, dass in der Dienststelle Abwasser Vorsteuern nicht korrekt berechnet wurden. Zusätzliche Abklärungen zeigten, dass anlässlich einer Revision durch die ESTV im Jahre 1997, die bereits damals nicht korrekte Vorsteuerkürzung nicht bemängelt wurde und aus diesem Grund bis heute unentdeckt geblieben ist.

Unbedingt zu beachten ist, dass in der Dienststelle Öffentlicher Verkehr bei künftigen Investitionen zusätzliche Vorsteuerkürzungsberechnungen vorgenommen werden müssen, da die pauschale Vorsteuerkürzung nach Ziffer 4.2 der BB Nr. 10 nur die Betriebskosten und nicht die Investitionen abdeckt.

Bei der Dienststelle Abfall / Kehricht wurde bei der Beleg-Stichprobe ein einzelner Beleg festgestellt, der nicht mwst-konform ist, da er verschiedene Dienststellen betrifft ohne dass dies betraglich oder namentlich auf der Rechnung klar aufgeteilt wäre. Dadurch wird ein Vorsteuerabzug unmöglich.

Die Hypothese muss somit verworfen werden. Zwei von drei mwst-pflichtigen Dienststellen haben 2004 die Vorsteuern nicht vollständig korrekt deklariert.

5.4.1.3. 3. Hypothese MWSt-Pflicht

Die MWSt-Pflicht von noch nicht oder nicht mehr mwst-pflichtigen Dienststellen wird nicht umfassend geprüft.

Dienststelle	Keine Mängel	Teilweise Mängel
Zivilstandsamt	X	
Verwaltungsliegenschaften	X	
Feuerwehr		X
Altersheim		X
Liegenschaften des Finanzvermögens	X	
Öffentlicher Verkehr		X

Die Konti der Feuerwehr sind nicht ausreichend eingerichtet, um eine korrekte Prüfung der MWSt-Pflicht ohne weitere Analyse vornehmen zu können. Zusätzliche detaillierte Abklärungen mit dem Verantwortlichen der Administration Feuerwehr haben ergeben, dass die verrechneten „anderen“ Einsätze sowie die Rechnungsstellung an Nichtgemeinden für Pressluft, Ölbindern und -sperrern, Occasionsleitern etc. über Fr. 20'000 betragen. Da die Erreichung der Umsatzgrenze von Fr. 25'000 in absehbarer Zeit nicht auszuschliessen ist, ist für diese Dienststelle künftig eine regelmässige Überprüfung der MWSt-Pflicht unerlässlich.

Beim Altersheim wurde erst anlässlich der vorliegenden Überprüfung festgestellt, dass diese Dienststelle 2004 die Umsatzgrenzen gemäss Art. 21 und 23 MWSTG erreicht hat und damit gemäss Art. 28 Abs. 1 MWSTG ab 2005 gegeben ist. Zwar wurde die MWSt-Pflicht 2004 geprüft, welche auf Grund der Unterschreitung der Umsatzgrenze im Jahr 2003 noch keine MWSt-Pflicht ergab, trotzdem wurde die erneute Überprüfung aufgrund der Umsatzzahlen 2004 nicht vorgenommen. Auf Grund der Feststellung, welche erst im Mai 2005 erfolgte, wurde im 1. Quartal 2005 versäumt, die Umsatzsteuer zu überwälzen.

Betreffend Liegenschaften war in den Gemeinden bekannt, dass es sich hierbei um ausgenommenen Umsatz handelt, der keine MWSt-Pflicht auslöst. Hingegen wurde den Umsätzen aus Parkplätzen keine spezielle Aufmerksamkeit geschenkt, was infolge des geringen Umsatzes und der Regelung

gemäss MB Nr. 18 (kein Eigenverbrauch auf unentgeltlichen Personalparkplätzen) allerdings aktuell keine Auswirkungen hat.

Diese oben ausgeführten Feststellungen bestätigen eindeutig die Hypothese, dass die Überprüfung der MWSt-Pflicht nicht immer umfassend oder rechtzeitig vorgenommen wird. Wird die MWSt-Pflicht erst später bei einer ESTV-Revision festgestellt, können erhebliche Kosten anfallen, die teilweise nicht mehr überwältzt werden können.

5.4.1.4. 4. Hypothese Optierung

Die Möglichkeiten einer Optierung von nicht mwst-pflichtigen Dienststellen werden nicht systematisch geprüft.

Nachfragen bei den Rechnungswesenabteilungen der verschiedenen Gemeinden haben ergeben, dass eine Optierung für einzelne Dienststellen nie geprüft worden ist. Dies war bisher kein Thema und wurde deshalb weder grob noch detailliert betreffend Möglichkeiten oder Sinn geprüft und analysiert.

Dies bestätigt die Hypothese in Bezug auf die Erhebungsgemeinden klar. Inwieweit dies bei anderen Gemeinden zutrifft, muss mangels umfassender Erhebung offen bleiben.

5.4.2. Interpretation und Diskussion der Ergebnisse

Unter dem Kapitel „Analysenablauf“ wird ausgeführt, dass zuerst eine generelle Überprüfung der Kontoblätter vorgenommen wurde um einen Gesamtüberblick zu erhalten. Erst anschliessend erfolgte die systematische Prüfung nach den Umsatzgrenzen und Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes. Diese erste Grobdurchsicht zeigte keine grossen Auffälligkeiten. Man hätte auf den ersten Blick durchaus davon ausgehen können, dass alles soweit in Ordnung ist und keine wesentlichen Mängel festgestellt werden können. Wie sich in der detaillierten Analyse aber zeigt, trog dieser Schluss.

Ein solcher Trugschluss kann auch in einer Gemeinde gefasst werden, sofern entweder das entsprechende, vertiefte Fachwissen fehlt oder eine detaillierte Prüfung als nicht nötig erachtet wird. Wie die vorliegenden Details zei-

gen, reicht eine reine Überprüfung und Einsichtnahme in die Kontoblätter nicht aus. Häufig wird auch davon ausgegangen, dass die Rechnungsprüfungskommission oder die unterstützende externe Treuhandgesellschaft bei der Revision MWSt-Mängel erkennt und meldet. Genau dies ist aber kaum möglich, da einerseits die Zeit während einer Revision fehlt, um die Mehrwertsteuer detailliert zu prüfen und andererseits häufig Revisionsmitarbeiter und Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder keine MWSt-Spezialisten sind.

Um böse Überraschungen bei einer Revision der ESTV zu vermeiden muss also eine detaillierte Analyse vorgenommen werden. Diese kann von gut ausgebildeten RechnungswesenmitarbeiterInnen oder von externen Beratern, die MWSt-Spezialisten sein müssen, vorgenommen werden. Die Überprüfung ermöglicht die Gliederung der Dienststellen in **vier Kategorien**:

1. Dienststellen, die nicht pflichtig werden können, sofern sie nicht neue, atypische Umsätze erzielen;
2. Dienststellen, die durchaus pflichtig werden können, zur Zeit die Umsatzgrenzen aber klar nicht erreichen;
3. Dienststellen, die nur knapp nicht mwst-pflichtig sind, da nur noch wenig zur Erreichung der Umsatzgrenzen fehlen;
4. Dienststellen, die mwst-pflichtig sind.

Je nach Kategorie sind andere Vorkehrungen zu treffen:

1. Beobachten, inwieweit neue atypische Umsätze erzielt werden. Sofern dies nicht zutrifft, erfolgt keine neue detaillierte Überprüfung der MWSt-Pflicht.
2. In regelmässigen, nicht zu grossen Abständen (z.B. alle zwei bis vier Jahre), die Umsätze neu detailliert prüfen. Dabei kann analog der letzten Überprüfung vorgegangen werden, sofern keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind.
3. Die Umsatzzahlen sind jährlich detailliert zu prüfen, damit sofort die nötigen Schritte (z.B. Anpassung der Rechnungen etc.) eingeleitet werden können, sobald Art. 27 Abs. 1 MWSTG erfüllt ist. Gewisse Vorberei-

tungsarbeiten, wie Konti differenziert einrichten etc., sollten sofort erfolgen.

4. Die Mehrwertsteuer wird regelmässig abgerechnet und deklariert. Hier ist es wesentlich, dass folgendes beachtet wird:
 - Umsätze korrekt zuordnen und deklarieren
 - Belege betreffend MWSt-Konformität regelmässig prüfen
 - Vorsteuerkürzungen jährlich detailliert prüfen
 - Umsatzabstimmungen jährlich vornehmen

Bei den stichprobenweise analysierten Gemeinden scheint diese Systematik der Prüfungen weitgehend gefehlt zu haben. Aus diesem Grund konnten Veränderungen eintreten, welche mwst-relevant waren, aber nicht oder zu wenig beachtet wurden.

Bei der Dienststelle *Zivilstandsamt* wurde vorliegend eine Grundsatzprüfung durchgeführt. Immerhin erreicht diese direkte Umsätze aus ihrer Tätigkeit von gegen Fr. 100'000. Eine solche Überprüfung kann in diesem Fall einmalig durchgeführt werden, da die Analyse ergibt, dass praktisch ausschliesslich reine hoheitliche Amtshandlungen vorliegen. Es liegt also eine Dienststelle der **1. Kategorie** nach obigen Ausführungen vor. Sofern plötzlich weitere Tätigkeiten, die unter Umständen steuerbar sein könnten, erzielt werden, muss die detaillierte Prüfung erneut vorgenommen werden. Eine solche Überprüfung ist wesentlich, da nur eine detaillierte Analyse die möglichen „Fallstricke“ bei der Bestimmung der MWSt-Pflicht aufzeigen kann.

Bei den Dienststellen „*Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens*“ kann im vorliegenden Fall kaum eine obligatorische MWSt-Pflicht entstehen. Eine wichtige Änderung, die diese Aussage relativiert, ist, wenn der Eigenverbrauch auf unentgeltlichen Personalparkplätzen abgerechnet werden muss. Dies muss zwingend in den Akten notiert und jährlich beachtet werden. Ansonsten erübrigt sich eine regelmässige, detaillierte Überprüfung der obligatorischen MWSt-Pflicht, was der **Kategorie 2** entspricht. Was allerdings laufend pendent gehalten werden muss, ist der Aspekt der Optierung. Sofern Mieterwechsel mit neu pflichtigen Mietern erfolgen und grössere Investitionen anstehen, sollte die Optierung neu detailliert geprüft werden. Die

Vor- und Nachteile sind allerdings nach der detaillierten Berechnung sorgfältig abzuwägen. Ein Gespräch mit einem externen MWSt-Berater ist sehr empfehlenswert, damit keine falschen Entscheide getroffen werden. Investitionen in Liegenschaften haben in der Mehrwertsteuer eine Lebensdauer von 20 Jahren, d.h. dass Entscheide sich mindestens so lange auswirken werden. Deshalb muss die Grundlage für die Entscheide sehr genau und umfassend geprüft werden. Wird bei grösseren Investitionen allerdings keine Optimierung geprüft, können auch wertvolle Vorsteuern „verschenkt“ werden, in dem für die Mehrwertsteuer nicht optimiert wurde. Aus diesem Grund sollten Liegenschaftendienststellen immer anlässlich von geplanten Grossinvestitionen neu detailliert betreffend Optimierung geprüft werden.

Die Dienststelle *Feuerwehr* (Kategorie 3) ist betreffend Mehrwertsteuer äusserst komplex. Umsätze aus Aktiveinsätzen müssen in Katastrophen- und andere Einsätze eingeteilt werden, um die Mehrwertsteuer korrekt abrechnen zu können, da Katastropheneinsätze ausgenommene Umsätze darstellen. Aus diesem Grund muss jeder Einsatz analysiert und korrekt zugewiesen werden. Dieser Vorgang ist bereits nötig, um die MWSt-Pflicht korrekt bestimmen zu können. Es kann also nicht zugewartet werden, bis die MWSt-Pflicht besteht. Weitere Umsätze, z.B. aus Verkauf von Zubehör (Ölbinder etc.) oder Pressluft muss unterteilt werden in Umsätze mit Gemeinden und Nichtgemeinden, um die MWSt-Pflicht feststellen zu können. Ist die Dienststelle erst mwst-pflichtig entfällt diese Unterteilung, da gleichartige Umsätze auch mit anderen Gemeinden mwst-pflichtig sind (vgl. Art 23 Ab. 3 MWSTG). Die Ausführungen machen deutlich, dass die Feuerwehr nicht nur betreffend Überprüfung der MWSt-Pflicht sondern auch für die laufenden MWSt-Abrechnungen vertieftes Fachwissen verlangt, um eine korrekte Handhabung zu ermöglichen.

Die Dienststelle *Altersheim* (Kategorie 4) hat drei Spezialitäten, die zu beachten sind:

1. Ist das Altersheim mwst-pflichtig, soll es vorzugsweise mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, da es unmöglich ist, den Aufwand der Cafeteria und Personalverpflegung exakt zu bestimmen. Die Ver-

pflege, welche im Pensionspreis enthalten ist, erzielt keinen eigenen, ausgewiesenen Umsatz, so dass der Aufwand auch nicht nach den Umsätzen aufgeteilt werden kann. Ein sinnvoller, verhältnismässiger Schlüssel ist kaum möglich. Somit verbleibt nüchtern betrachtet nur noch die Möglichkeit der Pauschalsteuersatzmethode.

2. Die Verrechnung von Pflegeprodukten ist nur steuerbar, sofern die Produkte selbstständig angewandt werden. Aus diesem Grund muss bei der Verbuchung die Anwendungsmethode – selbstständig oder durch Pflegepersonal – bekannt sein. Dies verlangt eine genaue Instruktion des Pflegepersonals und einen sehr guten, detaillierten Informationsfluss zwischen Pflege- und Rechnungswesenpersonal.
3. Die Weiterverrechnung von Kosten für eingekaufte Waren ist nur dann nicht mwst-pflichtig, wenn sie bereits beim Einkauf klar ausgeschieden ist und die Rechnung entweder auf den Pensionär lautet oder innerhalb der Rechnung eine detaillierte Aufteilung mit Erwähnung der Namen der Pensionäre erfolgt. Diese Belege müssen an die internen Debitorenrechnungen geheftet werden, damit dieser Umstand jederzeit belegt werden kann. Die direkte Stellvertretung verlangt ein systematisches, exaktes Vorgehen, da ansonsten die Umsatzsteuer von der ESTV nachbelastet werden kann, wobei in den meisten Fällen eine spätere Überwälzung kaum mehr möglich ist.

Die Dienststelle *Abwasser* (Kategorie 4) ist relativ übersichtlich. Die Verschiedenartigkeit der Geschäftsvorfälle ist beschränkt, so dass nach einer ersten detaillierten Studie der MWSt-Vorgänge keine grossen Änderungen, Spezialitäten oder kniffligen Fälle mehr anfallen sollten. Im vorliegenden Fall war es sehr unglücklich, dass sogar ein ESTV-Revisor die nicht korrekte Vorsteuerkürzung nicht bemerkt hat und somit auch kein Anlass bestand, dies in Zukunft zu hinterfragen. In gutem Glauben wurde analog der Anfangsphase der MWSt-Pflicht vorgegangen. Nachdem die korrekte Berechnung der Vorsteuerkürzung jetzt bekannt ist, sollte diese Dienststelle kaum weitere Probleme ergeben.

Die Dienststelle *Kehricht / Abfall* (Kategorie 4) ist ebenfalls eine eher unkomplizierte Dienststelle. Da sie bereits mwst-pflichtig ist, sind hier vor allem die Bestimmungen betreffend MWSt-Konformität der Belege zu beachten. Sofern weder ausgenommene Umsätze noch Subventionen vorliegen und die Zinsen auf dem Verpflichtungskonto 5% des Gesamtumsatzes nicht übersteigen, erfolgt keine Vorsteuerkürzung. Grundsätzlich gilt dasselbe wie unter der Dienststelle Abwasser erwähnt wurde.

Bei der *Dienststelle Öffentlicher Verkehr* (Kategorie 4) müssen vor allem die Punkte Bussen und Vorsteuerkürzung auf Investitionen beachtet werden. Zur Zeit werden bei Fahrscheinkontrollen ausschliesslich Bussen verteilt. Der nachzuzahlende Fahrschein wird nicht separat verrechnet. Um zusätzliche Umtriebe bei der Verbuchung durch die Aufteilung nach Nicht-Umsatz (Umtriebsentschädigung) und pflichtigen Umsatz (Fahrschein) zu vermeiden, sollten klar zwei Leistungen verrechnet werden: einerseits die Kosten für den Fahrschein und zusätzlich die Kosten für die Umtriebsentschädigung. Im Weiteren muss unbedingt die Unterscheidung von reinen Betriebskosten und die Kosten für den Ausbau von Haltestellen etc. klar eingehalten werden. Die pauschale Vorsteuerkürzung auf den Betriebskosten ist betraglich von der Höhe der Subventionen abhängig. Dies bedeutet, dass auf zusätzlichen Investitionskosten keine anteilige Vorsteuerkürzung entfällt. Auf diesen Investitionskosten muss eine zusätzliche Vorsteuerkürzung nach den allgemein gültigen Vorschriften vorgenommen werden (vgl. Ziffer 6.3 BB Nr. 18), welche im vorliegenden Fall meistens zum völligen Wegfall der Vorsteuer auf Investitionen führt, da diese im vollen Umfang durch Steuergelder finanziert werden.

6. Fazit und Ausblick

6.1. Ausbildung

6.1.1. Fazit Ausbildung

Grundsätzlich zeigen die Auswertungen der Umfrage einen guten Ausbildungsstand. Dass trotzdem noch ein entsprechender Ausbildungsbedarf besteht, zeigt deutlich, dass die Mehrwertsteuer als komplexes Thema in den Gemeinden erkannt ist.

Die Auswertungen der Umfrage lassen vermuten, dass das MWSt-Grundwissen sowie der Stand der Organisation in den Gemeinden im Durchschnitt eher als gut bezeichnet werden kann. Es ist allerdings zu beachten, dass es sich bei der Auswertung der Fragebögen um eine Datenbasis handelt, die nebst objektiven Kriterien auch viele subjektive Kriterien enthält, die auf Grund der persönlichen Selbsteinschätzung erfolgten. Da bei der Mehrwertsteuer die Sachlage nicht auf Grund einer oberflächlichen Betrachtung festgestellt werden kann, ist eine detaillierte Analyse mit entsprechend vertieftem MWSt-Wissen notwendig. Aus diesem Grund ist es vorstellbar, dass die Selbsteinschätzungen bei der Umfrage teilweise kritisch gewürdigt werden müssen. Allein auf Grund der Tatsache, dass über 50% der MitarbeiterInnen der Rechnungswesenabteilungen externe Kurse besucht haben, kann wohl nicht geschlossen werden, dass der Wissenstand relativ hoch ist.

Die detaillierte Analyse von Gemeindedaten hat dann auch gezeigt, dass gewisse Problematiken im Gemeindealltag nicht erkannt werden. Dies erstaunt allerdings wenig. Tatsächlich kann nicht erwartet werden, dass das komplexe Gebiet der Mehrwertsteuer – auch wenn es auf die Thematik des Gemeinwesens beschränkt ist – mit einem Tageskurs umfassend vermittelt werden kann. Dies funktioniert auch in der Privatwirtschaft nicht. So kann in einer MWSt-Ausbildung, die nur wenige, einzelne Tage umfasst, nicht das gesamte MWSt-Wissen von Grund auf sowie branchenspezifisch erarbeitet werden. Viel mehr sollte nach solchen Kursen die Mehrwertsteuer im Alltag erprobt werden und anschliessend branchenspezifische Vertiefungskurse besucht werden, die spezielle Vorkommnisse detailliert und praxisnah durch-

leuchten. So besuchen mwst-versierte Rechnungswesen- und Treuhandmitarbeiter auch in der Privatwirtschaft regelmässig Weiterbildungskurse, die Neuerungen und ausgewählte Gebiete mit speziellen Problematiken vermitteln. Wer allerdings das MWSt-Ausbildungsangebot für Gemeinwesen studiert, wird unschwer feststellen, dass dies sehr beschränkt ist und praktisch ausschliesslich auf die Vermittlung von Grundwissen ausgerichtet ist. Vertiefende Weiterbildungskurse werden für GemeindemitarbeiterInnen kaum angeboten.

6.1.2. Ausblick Ausbildung

Es kann deshalb als Schlussfolgerung zu den Ausführungen der Ausbildung festgehalten werden, dass künftig das aktuelle MWSt-Ausbildungsangebot für Gemeindemitarbeiter um zusätzliche Weiterbildungskurse erweitert werden sollte. Damit würde den GemeindemitarbeiterInnen die Möglichkeit geboten, sich selbstständig ein vertieftes MWSt-Wissen anzueignen, das spezielle Problematiken sowie Optimierungsmöglichkeiten erkennen lässt.

Es könnte ein MWSt-Spezialist im Rechnungswesenteam bestimmt werden, der vorwiegend die vertiefenden Weiterbildungskurse besucht. Dieser Spezialist kann anschliessend sein Wissen situationsgerecht on the job an sein Team weitergeben, was eine optimale Aus- und Weiterbildung für das ganze Team darstellt sowie ein optimales Handling der MWSt-Risiken ermöglicht.

6.2. Interne Revisionen / Zusammenarbeit mit externen Spezialisten

6.2.1. Fazit interne Revisionen / Zusammenarbeit mit externen Spezialisten

Die detaillierte Analyse der Gemeindeunterlagen hat deutlich gezeigt, dass eine kurze, oberflächliche Betrachtung und Prüfung der Kontoblätter nicht ausreicht, um die MWSt-Pflicht, die nötigen Vorsteuerkürzungen, diverse MWSt-Risiken und zusätzliche Optimierungsmöglichkeiten zu erkennen. Eine vertiefte, exakte Analyse ist für alle MWSt-Belange unerlässlich. Dies zeigt, wie wichtig eine regelmässige Überprüfung der Daten durch einen MWSt-Spezialisten - allenfalls externe Berater - ist, um Nachbelastungen anlässlich

einer MWSt-Kontrolle vermeiden zu können. Falsch oder nicht berechnete Vorsteuerkürzungen können hohe Nachbelastungen über die gesamte, noch nicht verjährte Steuerperiode auslösen. In Gemeinden mit geringeren Steuereinnahmen können solche Nachbelastungen Defizite auslösen, die allenfalls hätten vermieden werden können. Wären die Steuerbelastungen in korrekter Höhe bekannt gewesen, wären eventuell Kosten in anderen Budgetpositionen verringert worden, so dass die Jahresrechnung ausgeglichen oder mit weniger Defizit hätte abschliessen können oder die zusätzliche Mehrwertsteuerbelastung indirekt auf die Leistungsempfänger hätte überwältigt werden können.

Nicht jede Gemeinde kann oder will einen versierten MWSt-Spezialisten ausbilden. In kleineren Gemeinden kann auch eher davon ausgegangen werden, dass der Alltag nicht unbedingt regelmässig MWSt-Spezialitäten und -Fragen aufwirft. Bei grösseren Gemeinden wiederum können sich MWSt-Problematiken aus dem ganzen Gebiet der Mehrwertsteuer ergeben, die nicht auf das Gemeinwesen beschränkt sind, da bei grossen Gemeinden eine grosse Vielfalt von zusätzlichen Aufgabengebieten anfallen können.

Aus diesem Grund kann für das Handling von Spezialfällen oder für eine vertiefte Analyse der MWSt-Risiken in der eigenen Gemeinde die Zusammenarbeit - regelmässig oder fallweise – mit externen Beratern, die auf die Mehrwertsteuer von Gemeinwesen spezialisiert sind, sehr ratsam sein. Solche externen Berater können zum Beispiel in einem mehrjährigen Turnus interne, umfassende Revisionen durchführen. Solche detaillierte, umfassende Prüfungen zeigen die MWSt-Risiken auf, die so gezielt gelöst werden können. Anlässlich einer solchen internen Revision können auch hilfreiche Übersichten erstellt werden, welche dem Rechnungswesenteam ermöglichen, effizient und gezielt die MWSt-Pflicht bei den Dienststellen zu prüfen, die allenfalls in absehbarer Zeit die Umsatzgrenzen übersteigen. Andere Dienststellen, bei denen die Berater festgestellt haben, dass diese von den gesetzlichen MWSt-Umsatzgrenzen weit entfernt sind oder keine mwst-relevanten Umsätze generieren können, belasten das Rechnungswesenteam in nächster Zeit nicht zusätzlich.

Die externen Berater können auch umfassend Optimierungsmöglichkeiten - sei es im Handling mit der Rechnungsstellung oder bei Optierungen von ausgenommenen Umsätzen - aufzeigen.

Ein mehrjähriger Rhythmus ist oft ausreichend, da in vielen Fällen auf Grund der Konstanz der Dienststellen eine Prognose für die nächsten, kommenden Jahre möglich ist. Bei unvorhergesehenen Änderungen können die externen Berater fallweise ausserhalb des Rhythmus' beigezogen werden.

6.2.2. Ausblick interne Revisionen / Zusammenarbeit mit externen Spezialisten

Wie die Auswertungen der Erhebung zeigen, arbeiten nur 6% der befragten Gemeinden regelmässig mit externen Beratern zusammen und nur 9% der Gemeinden hatten je eine interne Revision durch externe Berater. Unter anderem könnte diese seltene Zusammenarbeit darin begründet sein, dass die Möglichkeiten, Angebote und Kosten von externen Beratern zuwenig bekannt sind. Damit die Hemmschwelle für die Kontaktaufnahme gesenkt wird, sollten die aufgeführten Punkte transparent kommuniziert werden. Aus diesem Grund sind Massnahmen von Beratungsfirmen nötig, die ihre Beratungsmöglichkeiten den Gemeinden bewusst machen, damit sie auch eher in Anspruch genommen werden und so eventuell böse Überraschungen in den Gemeinden anlässlich einer ESTV-Revision ausbleiben.

7. Anhang

Fragebogen der Umfrage

Tabellenübersicht zu den Fragen der Umfrage

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Fragen zur Mehrwertsteuer (auf das ganze RW-Team bezogen)

sofern Sie eine oder mehrere Fragen nicht beantworten können oder wollen, können Sie diese Frage selbstverständlich offen lassen. Mehrfach-Ankreuzungen sind bei Ausbildung (2a) möglich.

- 1 Ist MWSt regelmässig ein Thema im Alltag Ihres RW-Teams? ja
wie regelmässig?
.....
 nein
- 1a Wie beurteilen Sie die Komplexität der sich stellenden MWSt-Fragen gemäss Punkt 1? niedrig
 mittel
 hoch
- 2 Haben Sie für MWSt-Fragen einen Spezialisten/eine Spezialistin im Team? ja
 nein
- 2a Welches ist die MWSt-Ausbildung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters mit dem umfangreichsten und aktuellsten MWSt-Wissen? Besuch Tagesseminare
 Fachausweis:
 dipl. Experte:.....
 MWSt-Grundkurs
 MWSt-Experte FFH/Akad
 sonstige:
- 3 Arbeiten Sie regelmässig mit externen Spezialisten zusammen? ja
Art der Spezialisten:
.....
wie regelmässig?
.....
 nein
- 4 Bei Unklarheiten im Bereich MWSt fragen Sie und Ihr Team (zuerst) bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) nach ja
 nein
- 5 Bei der Anstellung von neuem Personal wird auf das MWSt-Know-How Wert gelegt ja
 nein
- 5a (Neue) Mitarbeiter werden betr. MWSt wie folgt ausgebildet interne Kurse
 externe Kurse
 on the job
- 6 Besteht im Team aktuell (vereinzelt) Ausbildungsbedarf betreffend MWSt? ja
 nein
- 7 Die Publikationen der MWSt (Gesetz, Wegleitung, Branchenbroschüre etc.) sind für alle Mitarbeiter zugänglich ja
 nein
- 8 Die MWSt-Publikationen werden als Lehrmittel / Nachschlagewerk genutzt ja
 nein
- 9 Überprüfen Sie die MWSt-Pflicht der verschiedenen Dienststellen regelmässig? ja
wie regelmässig?
.....
 nein
- 10 Überprüfen Sie die Berechnungen / den Modus der Vorsteuerkürzungen bei mwst-pflichtigen Dienststellen regelmässig? ja
wie regelmässig?
.....
 nein

- 11 Überprüfen Sie die Belege (z.B. Kreditorenbelege) auf die MWSt-Kriterien regelmässig?
 ja wie regelmässig?
.....
 nein
- 12 Hatten Sie bereits eine MWSt-Kontrolle durch die ESTV?
 ja wann:.....
 nein
- 12a Falls 12 mit "ja" beantwortet wurde: Resultat dieser Prüfung
 keine Beanstandungen
 wenige Beanstandungen
 viele Beanstandungen
- 13 Hatten Sie interne MWSt-Kontrolle(n) durch externe Spezialisten?
 ja
 nein
- 13a Falls 13 mit "ja" beantwortet wurde: Resultat dieser Kontrolle
 keine Beanstandungen
 wenige Beanstandungen
 viele Beanstandungen
- 13b Falls 13 mit „ja“ beantwortet wurde: Häufigkeit der Kontrolle durch externe Spezialisten
 einmalig wann:
 regelmässig wie regelmässig?
.....
- 13c Falls 13 mit "nein" beantwortet wurde: Sie brauchen keine zusätzlichen Kontrollen, da Sie davon ausgehen, dass Sie die MWSt korrekt anwenden
 stimmt
 stimmt nicht
- 13d Eine (einmalige/regelmässige) zusätzliche interne Kontrolle könnte sinnvoll sein und Ihnen wichtige Informationen geben
 ja
 nein/kein Bedarf

Fragen zur Mehrwertsteuer (persönlich)

sofern Sie eine oder mehrere Fragen nicht beantworten können oder wollen, können Sie diese Frage selbstverständlich offen lassen. Mehrfach-Ankreuzung ist bei Ausbildung möglich.

- 14 Wie beurteilen Sie Ihren MWSt-Wissensstand? Als
- Anfängerwissen
 genügend
 gut
 sehr gut
- 15 Wie oft haben Sie persönlich mit MWSt-Fragen zu tun?
- nie
 selten
 regelmässig
 oft
- 16 Wie oft setzen Sie persönlich MWSt-Literatur ein?
- nie
 selten
 regelmässig
 oft
- 17 Ihrer persönlichen Einschätzung nach sollten oder möchten Sie Ihr MWSt-Wissen verbessern/aktualisieren
- ja
 nein
- 18 Ihre Stellung/Position
- SachbearbeiterIn
 Stv-RW-VerantwortlicheR
 RW-VerantwortlicheR
 andere:.....
- 19 Ihre Erfahrung im Rechnungswesen von Gemeinden
- < 1 Jahr
 1-3 Jahre
 3 - 9 Jahre
 > 9 Jahre
- 20 Ihr Alter
- 20 - 30 Jahre
 30,1 - 40 Jahre
 40,1 - 50 Jahre
 50,1 - 65 Jahre
- 21 Ihr Geschlecht
- weiblich
 männlich
- 22 Ihre Grundausbildung
- KV-Lehre/Handelsschule
 andere Grundausbildung
 Studium
welches:
- 23 Ihre allgemeine Weiterbildung
- on the job
 interne Kurse
 externe Kurse
 Fachausweis
 Expertendiplom
welches:
- 24 Ihre mwst-spezifische Weiterbildung
- on the job
 interne Kurse
 externe Kurse
 Expertendiplom

Fragen für statistische Zwecke

25. Mitarbeiter im RW-Team: 1 2 3 4 >4
26. Einwohner (in Tausend): <3 3-6.9 7-11,9 12-14,9 >15
- 27a. nicht mwst-pflichtige Dienststellen: <14 15-19 20-24 25-30 >30
- 27b. MWSt-Nummern (pflichtige Dienstst.): <2 2-3 4-5 6-8 >8
- 28a. spezialfinanzierte Dienststellen: <3 3 4-5 5-6 >6
- 28b. gemischt finanzierte Dienststellen*: <3 3-4 5-7 8-10 >10
- 28c. nicht spezialfinanzierte Dienststellen: <12 12-17 18-21 22-25 >25
29. Total Dienststellen <15 16-20 21-25 26-30 >30
30. Wir definieren Dienststellen nach Institutionen Aufgaben
 andere Definition:.....

* vgl. Branchenbroschüre 18, Ziff.3.3.2, Seite 17 oben

Ihre Meinung, Ihre Ergänzungen

Möchten Sie Ihre Meinung äussern oder Ergänzungen anbringen?

Ich danke Ihnen für Ihre Offenheit und für die Zeit, die Sie sich für das Ausfüllen genommen haben und garantiere Ihnen die vertrauliche Verarbeitung Ihrer Daten.

Claudia Räber-Bachmann, Seedammstr. 83, 8640 Hurden
G: 055 420 22 92, e-mail: cl.raeber@raeber-treuhand.ch

Bitte senden Sie den möglichst vollständig ausgefüllten Fragebogen
mit beiliegendem Couvert bis spätestens 28. Februar 2005 an mich zurück.

Tabellenübersicht zu den Fragen der Umfrage

Frage 1: Ist MWSt regelmässig ein Thema?		
	in %	absolute Zahlen
ja	69%	66
nein	31%	30

Frage 1a Komplexität der MWSt-Fragen		
	in %	absolute Zahlen
niedrig	14%	13
mittel	56%	51
hoch	30%	27

Frage 2 Gibt es einen Spezialisten im RW-Team?		
	in %	absolute Zahlen
ja	21%	20
nein	79%	76

Frage 2a Ausbildung des Mitarbeiters mit dem umfangreichsten MWSt-Wissen		
	in %	absolute Zahlen
Besuch Tagesseminare	56%	52
Fachausweis	15%	14
dipl. Experte	2%	2
MWSt-Grundkurs	21%	20
MWSt-Experte FFH/Akad	2%	2
sonstige	4%	4

Frage 3 Wird mit externen Spezialisten zusammengearbeitet?		
	in %	absolute Zahlen
ja	6%	6
nein	94%	89

Frage 4 Gelangt man mit Fragen an die ESTV?		
	in %	absolute Zahlen
ja	72%	69
nein	28%	27

Frage 5 Wird MWSt-Know-how bei der Auswahl von Neuanstellungen beachtet?		
	in %	absolute Zahlen
ja	20%	19
nein	80%	74

Frage 5a Wie werden neue MitarbeiterInnen ausgebildet?		
	in %	absolute Zahlen
interne Kurse	5%	5
externe Kurse	46%	42
on the job	49%	45

Frage 6 Besteht MWSt-Ausbildungsbedarf im Team?		
	in %	absolute Zahlen
ja	36%	33
nein	64%	58

Frage 7 Sind die MWSt-Publikationen immer zugänglich?		
	in %	absolute Zahlen
ja	97%	93
nein	3%	3

Frage 8 Werden die MWSt-Publikationen regelmässig genutzt?		
	in %	absolute Zahlen
ja	86%	83
nein	14%	13

Frage 9 Wird die MWSt-Pflicht von Dienststellen regelmässig überprüft?		
	in %	absolute Zahlen
ja	79%	76
nein	21%	20

Frage 10 Werden die Berechnungen der Vorsteuerkürzungen regelmässig überprüft?		
	in %	absolute Zahlen
ja	79%	73
nein	21%	19

Frage 11 Werden die Belege regelmässig betreffend MWSt-Kriterien überprüft?		
	in %	absolute Zahlen
ja	84%	79
ein	16%	15

Frage 12 Fand bereits eine MWSt-Kontrolle durch die ESTV statt?		
	in %	absolute Zahlen
ja	67%	64
nein	33%	32

Frage 12a Falls ja: Resultat der Prüfung durch die ESTV		
	in %	absolute Zahlen
keine Beanstandungen	2%	1
wenige Beanstandungen	92%	59
viele Beanstandungen	6%	4

Frage 13 Hatten sie MWSt-Kontrollen durch externe Spezialisten?		
	in %	absolute Zahlen
ja	9%	9
nein	91%	86

Frage 13a Resultat der Kontrolle durch externe Spezialisten		
	in %	absolute Zahlen
keine Beanstandungen	56%	5
wenige Beanstandungen	44%	4
viele Beanstandungen	0%	0

Frage 13b Häufigkeit der Kontrolle durch externe Spezialisten		
	in %	absolute Zahlen
einmalig	22%	2
regelmässig	78%	7

Frage 13c keine zusätzliche Kontrolle erwünscht, da MWSt korrekt		
	in %	absolute Zahlen
stimmt	81%	69
stimmt nicht	19%	16

Frage 13d zusätzliche interne Kontrolle könnte sinnvoll sein		
	in %	absolute Zahlen
ja	49%	44
nein/kein Bedarf	51%	46

Frage 14 persönlicher MWSt-Wissensstand		
	in %	absolute Zahlen
Anfängerwissen	3%	3
genügend	57%	54
gut	35%	33
sehr gut	5%	5

Frage 15 Häufigkeit der MWSt-Fragen im persönl. Alltag		
	in %	absolute Zahlen
nie	0%	0
selten	37%	36
regelmässig	56%	54
oft	7%	7

Frage 16 persönlicher Einsatz MWSt-Literatur		
	in %	absolute Zahlen
nie	0%	0
selten	65%	62
regelmässig	32%	31
oft	3%	3

Frage 17 Soll das persönliche MWSt-Wissen verbessert werden?		
	in %	absolute Zahlen
ja	60%	55
nein	40%	36

Frage 18 Ihre Stellung/Position		
	in %	absolute Zahlen
SachbearbeiterIn	5%	5
Stv-RW-VerantwortlicheR	13%	12
RW-VerantwortlicheR	79%	74
andere	3%	3

Frage 19 persönliche Erfahrungen im Rechnungswesen		
	in %	absolute Zahlen
< 1 Jahr	2%	2
1 bis 3 Jahre	6%	6
3 bis 9 Jahre	28%	27
> 9 Jahre	64%	61

Frage 20 Ihr Alter		
	in %	absolute Zahlen
20 bis 30 Jahre	15%	14
30,1 bis 40 Jahre	25%	24
40,1 bis 50 Jahre	26%	25
50,1 bis 65 Jahre	34%	33

Frage 21 Ihr Geschlecht		
	in %	absolute Zahlen
weiblich	14%	13
männlich	86%	83

Frage 22 Ihre Grundausbildung		
	in %	absolute Zahlen
KV-Lehre-Handelsschule	90%	86
andere Grundausbildung	5%	5
Studium	5%	5

Frage 23 Ihre allgemeine Weiterbildung		
	in %	absolute Zahlen
on the job	3%	3
interne Kurse	1%	1
externe Kurse	43%	40
Fachausweis	50%	47
Expertendiplom	3%	3

Frage 24 Ihre mwst-spezifische Weiterbildung		
	in %	absolute Zahlen
on the job	12%	11
interne Kurse	1%	1
externe Kurse	87%	82
Expertendiplom	0%	0

Frage 25 Anzahl Mitarbeiter im RW-Team		
	in %	absolute Zahlen
1	11%	11
2	40%	38
3	30%	29
4	12%	12
>4	7%	7

Frage 26 Anzahl Einwohner (in Tausend)		
	in %	absolute Zahlen
<3	26%	25
3 bis 6.9	45%	43
7 bis 11.9	16%	15
12 bis 14.9	6%	6
>15	7%	7

Frage 27a Anzahl nicht mwst-pflichtige Dienststellen		
	in %	absolute Zahlen
<14	48%	40
15 bis 19	5%	4
20 bis 24	1%	1
25 bis 30	1%	1
>30	45%	37

Frage 27b Anzahl MWSt-Nummern (pflichtige Dienststellen)		
	in %	absolute Zahlen
<2	6%	6
2 bis 3	37%	35
4 bis 5	33%	31
5 bis 6	18%	17
>6	6%	6

Frage 28a Anzahl spezialfinanzierte Dienststellen		
	in %	absolute Zahlen
<3	26%	24
3	31%	28
4 bis 5	36%	33
5 bis 6	6%	5
>6	1%	1

Frage 28b Anzahl gemischt finanzierte Dienststellen		
	in %	absolute Zahlen
<3	93%	74
3 bis 4	4%	3
5 bis 7	0%	0
8 bis 10	1%	1
>10	2%	2

Frage 28c		
Anzahl nicht spezialfinanzierte Dienststellen		
	in %	absolute Zahlen
<12	45%	36
12 bis 17	6%	5
18 bis 21	3%	2
22 bis 25	4%	3
>25	42%	34

Frage 29		
Total Anzahl Dienststellen		
	in %	absolute Zahlen
<15	43%	36
16 bis 20	6%	5
21 bis 25	4%	3
26 bis 30	2%	2
>30	45%	38

Frage 30		
Definition der Dienststellen nach		
	in %	absolute Zahlen
Institutionen	29%	26
Aufgabe	68%	62
andere Definition	3%	3

Literaturverzeichnis

- Besser R. *Transfer: Damit Seminare Früchte tragen.* Weinheim und Basel: Beltz Verlag (2004).
- Buttler, G. & Stroh, R. *Einführung in die Statistik.* Hamburg: Rowohlt (1998).
- Hunziker, A. & Scheerer, F. *Statistik – Instrument der Betriebsführung.* Zürich: Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes (1984).
- KPMG Holding & Institut für Rechnungswesen und Controlling der Universität Zürich. *Management der Mehrwertsteuerrisiken.* Schweiz/Zürich: KPMG (2004).
- Maissen, G. *Skript „Ermessensveranlagung bei der MWST (Kalkulatorische Umsatzermittlung bei materiell unvollständiger Buchführung)“.* Brig: Fernfachhochschule Schweiz (2004).
- Mayring, Ph. *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken.* Weinheim: Deutscher Studien Verlag (2000).
- Metzger, M. *Skript „Nachdiplomkurs Mehrwertsteuer, Gemeinwesen und Pauschalsteuersätze“.* Brig: Fernfachhochschule Schweiz (2004).
- o.A. *Skript Statistiklehre.* Zürich: Hochschule für Angewandte Psychologie (HAP) (unveröffentlichtes Manuskript).

Publikationen der ESTV

- Branchenbroschüre Nr. 10 Konzessionierte Transportunternehmungen (KTU) Seilbahnen und Sportbahnen (NR. 610.540-10)
- Branchenbroschüre Nr. 18 Gemeinwesen (Nr. 610.540-18)
- Branchenbroschüre Nr. 20 Gesundheitswesen (Nr. 610.540-20)
- Merkblatt Nr. 18 Das Vermieten von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen (Nr. 610.545-18; gültig mit Einführung des Mehrwertsteuergesetzes MWSTG per 01.01.2001)
- Spezialbroschüre Nr. 02 Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer (Nr. 610.530-02)
- Spezialbroschüre Nr. 04 Eigenverbrauch (Nr. 610.530-04)
- Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (Nr. 610.525; gültig ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes MWSTG per 01.01.2001)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BB	Branchenbroschüre
ca.	circa
d.h.	das heisst
DS	Dienststelle
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
etc.	et cetera
ff.	fortfolgende
Fr.	Franken
IR	Investitionsrechnung
KTU	Konzessionierte Transportunternehmen
lit.	Buchstabe (litera)
LR	Laufende Rechnung
MA	Mitarbeiter
MB	Merkblatt
Mio.	Millionen
MWSt	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (SR 641.20; Inkraftsetzug: 1. Januar 2001)
Nr.	Nummer
RPK	Rechnungs-Prüfungs-Kommission
RW	Rechnungswesen
SB	Spezialbroschüre
StV	Stellvertreter
T	Tausend
v. Chr.	vor Christus
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

© 2005 by

Claudia Räber
Räber Treuhand GmbH
Rösslimatte 8
8808 Pfäffikon

Telefon 055 420 22 92
Telefax 055 420 22 90
http: www.raeber-treuhand.ch
E-Mail: cl.raeber@raeber-treuhand.ch

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung von Claudia Räber reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.